



## Zusammenarbeitsabkommen vom 04.11.2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

Geändert durch die Zusammenarbeitsabkommen:

- vom 2. April 2015 (B.S. 16.06.2015 - Inkrafttreten 01.07.2015)

- vom 5. März 2020 (B.S. 15.07.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020)

Gestützt auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1980 und vom 16. Juli 1993, und insbesondere auf Artikel 6, § I, II, 2° und Artikel 92bis, § I;

Gestützt auf das Dekret des Flämischen Rats vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, das Dekret des Rats der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über Abfälle sowie die Verordnung des Rats der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. März 1991 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 1996 bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen ersetzt insbesondere, um den Erfordernissen der Richtlinie 2004/12/EG zu genügen, das heißt die Begriffsbestimmung für „Verpackungen“ weiter zu präzisieren wie auch die Verwertungsziele für Verpackungsabfälle anzuheben.

In Erwägung, dass Verpackungsabfälle einen bedeutenden Anteil der Abfälle ausmachen, die auf belgischem Staatsgebiet entstehenden, und dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass all denjenigen, die sich mit der Herstellung, der Verwendung, der Einfuhr und der Distribution von verpackten Waren befassen, bewusster wird, in welchem Maße Verpackungen zu Abfall werden, und dass sie gemäß dem Verursacherprinzip die Verantwortung für solchen Abfall akzeptieren;

In Erwägung, dass die Person oder Personen des Privatrechts, denen die Verpackungsverantwortlichen ihre Rücknahmepflicht für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft anvertrauen, unter Aufsicht der öffentlichen Behörden eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllen;

In Erwägung, dass in Übereinstimmung mit der Abfallstrategie der Europäischen Union und der Regionen für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen an erster Stelle die Vermeidung von Verpackungsabfällen steht und als weitere Grundprinzipien die Wiederverwendung der Verpackungen, die stoffliche Verwertung und sonstigen Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen gelten, um so die endgültige Beseitigung solcher Abfälle zu verringern;

In Erwägung, dass es notwendig ist, dass die Region Brüssel-Hauptstadt und die Flämische und die Wallonische Region gemeinsam Maßnahmen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zu treffen, um einerseits die Folgen solcher Abfälle für die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern und so ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ohne andererseits den Rechtsrahmen der belgischen Wirtschaftsunion und die Währungseinheit zu stören;

In Erwägung, dass nur ein Zusammenarbeitsabkommen mit Gesetzeskraft eine ausreichende Gewähr für eine für das gesamte belgische Staatsgebiet einheitliche Regelung bietet;

[Aufgrund der Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen; In der Erwägung, dass die Regionen sich anlässlich der Ausarbeitung des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 bewusst dafür entschieden hatten, den durch die Richtlinie 2004/12/EG eingeführten Anhang I der Richtlinie 94/62/EG nicht in das Zusammenarbeitsabkommen aufzunehmen, insofern aus der geänderten Richtlinie 94/62/EG hervorging, dass die Europäische Kommission diesen Anhang gegebenenfalls im Anschluss an Beratungen innerhalb des in Artikel 21 der Richtlinie angeführten Ausschusses abändern würde; dass in der Richtlinie 94/62/EG folglich ein einfaches Verfahren zur Änderung des Anhangs I vorgesehen wurde, so dass eine regelmäßige und rasche Anpassung zu erwarten war;

In der Erwägung, dass es lange gedauert hat, bis die Europäische Kommission einen endgültigen Vorschlag zur Änderung der Anlage I unterbreitet hat, und dass sie aus ihr eigenen Gründen, beschlossen hat, eine geänderte Richtlinie als Anpassungsinstrument anzuwenden und nicht das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren; dass eine regelmäßige Anpassung des Anhangs I folglich nicht mehr zu erwarten ist;

In der Erwägung, dass die Richtlinie 2013/EU die formelle Verpflichtung ihrer Umsetzung beinhaltet;

In der Erwägung, dass die Verwertung mancher Verpackungsabfälle zwar technisch durchführbar ist, diese jedoch durch einen Beschluss der zuständigen Behörden untersagt wird; dass diese Einschränkung der Verwertung dazu führen kann, dass die Rechte der für die Verpackungen verantwortlichen Personen beeinträchtigt werden und dass dies zu vermeiden ist;

In der Erwägung, dass die Wahl auf die Einführung einer Abweichung für die zu erreichenden Verwertungsquoten gefallen ist; dass dadurch die eigentliche Grundlage der Rücknahmepflicht betroffen ist und dass daher mit einer ganz besonderen Vorsicht vorzugehen ist; dass im Idealfall die interregionale Verpackungskommission diese Abweichung umsetzt, sei es durch einen Zulassungsbeschluss oder durch einen Beschluss über die Art und Weise, auf die die für die Verpackungen verantwortliche Person selbst die Rücknahmepflicht gewährleistet;

In der Erwägung, dass das Zusammenarbeitsabkommen vom 4. November 2008 nur im Rahmen eines anderen Zusammenarbeitsabkommens abgeändert werden kann, das jeweils einem Dekret oder einer Anordnung gleichgestellt werden kann,] **[Abkommen 02.04.2015 - Inkrafttreten 01.07.2015]**

[Aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/CE betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen;

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98//EG über Abfälle;

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, insbesondere Artikel 92bis § 1 und Artikel 6 § 1 II Ziffer 2;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zur Auflösung des Wallonischen Amtes für Abfälle ("Office wallon des déchets") und zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, des Dekrets vom 19. Dezember 2002 zur Einführung einer finanziellen Zentralisierung der Finanzmittel der wallonischen Einrichtungen öffentlichen Interesses, des Buches I des Umweltgesetzbuches und des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. April 2019 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2018 zur Festlegung des Stellenplans des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;

In der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2018/852 die Definition von "Wiederverwendung" gestrichen und eine neue Definition von "wiederverwendbaren Verpackungen" hinzugefügt hat; in der Erwägung, dass diese Definition übernommen werden muss;

In der Erwägung, dass der elektronische Handel, d.h. der Verkauf von Produkten über das Internet, einen immer größeren Marktanteil darstellt;

In der Erwägung, dass nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 die Verkäufer im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs tatsächlich für die Verpackung im Sinne des Gesetzes verantwortlich sein können; dass das Zusammenarbeitsabkommen jedoch noch nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs verweist;

In der Erwägung, dass sich daher insbesondere ausländische Unternehmen, die elektronischen Geschäftsverkehr betreiben, fragen, ob sie unter die Bestimmungen des

Zusammenarbeitsabkommens fallen; dass dieser Mangel an Klarheit ausgeräumt werden sollte; dass die Definition des Begriffs "Verpackungsverantwortlichen" daher klarer gefasst werden sollte, um möglichen Marktverzerrungen vorzubeugen;

In der Erwägung, dass ausländische Unternehmen, die für die Verpackung verantwortlich sind, ebenso wie belgische Unternehmen im Rahmen einer Kontrolle durch die zuständigen Beamten haften müssen, weshalb es notwendig ist, einen in Belgien niedergelassenen Bevollmächtigten einzuschalten, der auch dafür sorgen kann, dass diese Unternehmen leichter Zugang zum belgischen Markt erhalten;

In der Erwägung, dass es sinnvoll ist, den für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zugelassenen Einrichtungen zu gestatten, gegebenenfalls als in Belgien niedergelassene Bevollmächtigte zu handeln;

In der Erwägung, dass die Definition der "zuständigen Regionalverwaltung" im Anschluss an die Verabschiedung des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zur Auflösung des Wallonischen Amtes für Abfälle ("Office wallon des déchets") abzuändern ist; dass nach der Wortfolge "Bruxelles Environnement" die Abkürzung "IBGE" zu streichen ist;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die allgemeinen Ziele des Zusammenarbeitsabkommens mit Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die EU-Richtlinie 2018/852, sowie mit der Politik der Regionen zur Förderung des wiederverwerteten Anteils in Verpackungen in Einklang zu bringen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Recyclingziele des Zusammenarbeitsabkommens an die in der Richtlinie (EU) 2018/852 festgelegten materialbezogenen Mindestziele für das Recycling anzupassen, die etwas höher sind als die im Zusammenarbeitsabkommen vom 4. November 2008 festgelegten materialbezogenen Recyclingziele;

In der Erwägung, dass die neuen materialbezogenen Recyclingziele im Lichte der Ergebnisse bewertet werden sollten, die von den zugelassenen Einrichtungen und von den Verpackungsverantwortlichen, die einzeln die Rücknahmepflicht erfüllen, bereits erzielt wurden;

In der Erwägung, dass die neuen materialbezogenen Recyclingziele, mit Ausnahme von Kunststoffen, bereits erreicht werden und daher sehr realistisch sind; dass das juristische Ziel daher in erster Linie auf die Beibehaltung des derzeitigen hohen Umweltschutzniveaus abzielt;

In der Erwägung, dass aufgrund der Einführung der selektiven Sammlung von in den Haushalten anfallenden Restabfällen aus Kunststoff durch die erweiterte Sammlung von PMK sehr ehrgeizige, wenn auch noch realistische Ziele auch für Kunststoffabfälle aus Haushalten gesetzt werden können;

In der Erwägung, dass für Industriekunststoffe ehrgeizige Ziele die Realität für Industrie(verpackungs-)abfälle widerspiegeln sollten;

In der Erwägung, dass einer der Gründe für die Erhöhung der Recyclingziele die strategische Bedeutung der "Kreislaufwirtschaft" ist, d.h. seltene und wertvolle Materialien so weit wie möglich im System zu halten;

In der Erwägung, dass die Bestimmungen auch eine Verankerung der freiwilligen Verpflichtungen der Unternehmen darstellen;

In der Erwägung, dass bestimmte Lebensmittel- und Getränkeverpackungen speziell für den Verzehr unterwegs geeignet sind, und dass aus diesem Grund ein Teil dieser Verpackungen unkontrolliert entsorgt wird, was besonders hohe Kosten für die Gesellschaft mit sich bringt;

In der Erwägung, dass der Anteil der selektiven Sammlung und des Recyclings von zu Hause verbrauchten Verpackungen bereits besonders hoch ist;

In der Erwägung, dass der Anteil der selektiven Sammlung und des Recyclings von Verpackungen, die "out-of-home", also außerhalb des Hauses, verbraucht werden, erhöht werden sollte; in der Erwägung, dass ein Teil dieses Verbrauchs aus Verbrauch beim Verzehr unterwegs besteht;

In der Erwägung, dass ein spezifisches und besonders ehrgeiziges Ziel von 90 % für die selektive Sammlung und das Recycling von Getränkeverpackungen durchaus angemessen ist, um dem Vorhandensein von unkontrolliert entsorgten Getränkeverpackungen entgegenzuwirken; dass dieses Ziel jedoch realistisch ist;

In der Erwägung, dass die Sammlung und das Recycling von 95 % der Haushaltsverpackungen ebenfalls besonders ehrgeizig, aber realistisch ist, und dass dieses Ziel im Hinblick auf die Begrenzung des Anteils der Haushaltsverpackungen, die keine Getränkeverpackungen sind, die unkontrolliert entsorgt werden, von wesentlicher Bedeutung ist;

In der Erwägung, dass das letztgenannte Ziel in keiner Weise im Widerspruch zu den europäischen Vorschriften steht; in der Erwägung, dass im zwölften Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle eindeutig festgestellt wird, dass Höchstvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht länger notwendig sind;

In der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2018/851 allgemeine Mindestanforderungen für die erweiterte Herstellerverantwortung vorsieht; dass in diesem Rahmen vorgesehen wird, dass "die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (...) bei gemeinsamer Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Möglichkeit für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte festgesetzt werden, wobei insbesondere deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recycelbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe zu berücksichtigen sind, also ein vom Lebenszyklus ausgehender Ansatz verfolgt wird, der auf die in den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften festgelegten

Anforderungen abgestimmt ist, und der gegebenenfalls auf harmonisierten Kriterien beruht, damit dafür gesorgt ist, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert";

In der Erwägung, dass Artikel 13 § 1 Ziffer 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008, in dem festgelegt ist, welche Elemente bei der Berechnung der Tarife der zugelassenen Einrichtung für Verpackungsabfälle aus Haushalten berücksichtigt werden können, angepasst werden muss, um den neuen, in der Europäischen Richtlinie vorgesehenen Elementen Rechnung zu tragen;

In der Erwägung, dass die Regionen mit einer dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit konfrontiert sind, nämlich dem verstärkten Kampf gegen die unkontrollierte Entsorgung von Abfällen;

In der Erwägung, dass die Verwaltungseinrichtung für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft, die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Fost Plus ist auf freiwilliger Basis finanzielle Verpflichtungen gegenüber den drei Regionen eingegangen, mit dem ausdrücklichen Ziel, das Vorhandensein von Verpackungen im unkontrolliert entsorgten Abfall zu bekämpfen und den Lebensrahmen zu verbessern;

In der Erwägung, dass Fost Plus einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfüllt; dass Fost Plus bisher die einzige zugelassene Einrichtung für Verpackungsabfälle aus Haushalten ist; dass ein Verpackungsverantwortlicher, der nicht in der Lage ist, seine individuelle Rücknahmepflicht für Verpackungsabfälle aus Haushalten zu erfüllen, sich daher nur an Fost Plus wenden kann, um die genannte Verpflichtung zu erfüllen;

In der Erwägung, dass Artikel 13 Paragraph 1 Ziffer 4 des Zusammenarbeitsabkommens die spezifischen Verwendungsmöglichkeiten der Beiträge der Verpackungsverantwortlichen für den Betrieb von Fost Plus festlegt; dass die Verwendung der Beiträge sich auf die Erfüllung der Rücknahmeverpflichtung beschränkt; dass der in Artikel 13 Paragraph 1 Ziffer 12 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehene Beitrag zur Politik der Regionen ebenfalls in den Geltungsbereich der Rücknahmeverpflichtung im weiten Sinne fällt, da der jährliche Gesamtbeitrag zur Finanzierung der Politik der Regionen den Kosten für die Verarbeitung der Tonnagen entspricht, die Fost Plus noch nicht selektiv erfasst;

In der Erwägung, dass Fost Plus auf freiwilliger Basis ihr finanzielles Engagement für die öffentliche Sauberkeit und den Kampf gegen das Vorhandensein von Verpackungen im unkontrolliert entsorgten Abfall erhöht hat, insbesondere durch die Einführung eines neuen "ergänzenden Beitrags"; dass dieser Beitrag keine offensichtliche Grundlage in den Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens findet und dass daher eine Klarstellung des Zusammenarbeitsabkommens erforderlich ist;

In der Erwägung, dass es auch wichtig ist, eine Reihe strenger Bedingungen für eine solche freiwillige finanzielle Verpflichtung zu formulieren, um die Rechte von Verpackungsverantwortlichen zu schützen;

In der Erwägung, dass die Gleichbehandlung der Regionen im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Ziffer 2, dritter Absatz des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,



wonach die Regionen ihre Befugnisse unter Einhaltung der Grundsätze des freien Warenverkehrs als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion des Landes ausüben müssen, absolut unerlässlich ist;

In der Erwägung, dass das ursprüngliche und einzige Ziel der freiwilligen Selbstverpflichtung von Fost Plus, nämlich der Kampf gegen das Vorhandensein von Verpackungen im unkontrolliert entsorgten Abfall, in keiner Weise überschritten werden sollte;

In der Erwägung, dass Fost Plus im Rahmen ihrer freiwilligen finanziellen Verpflichtung das Verursacherprinzip berücksichtigen und somit sicherstellen muss, dass die Erhöhung der Beiträge der Verpackungsverantwortlichen nicht dazu führt, dass diese für Verschmutzungen zahlen müssen, die sie nicht (allein) verursacht haben;

In der Erwägung, dass die Regionen erwarten, dass die Beiträge zur finanziellen Verpflichtung der verschiedenen Sektoren im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Verantwortung für die Verschmutzung stehen;

In der Erwägung, dass die Mitglieder der VoG Fost Plus in der Lage sein müssen, ihre Meinung über die eingegangene freiwillige Verpflichtung zu äußern;

In der Erwägung, dass die von Fost Plus eingegangene freiwillige Verpflichtung unmissverständlich sein und im Voraus festgelegt werden muss; dass zu diesem Zweck völlige finanzielle Transparenz in Bezug auf die Interregionale Verpackungskommission erforderlich ist;

In der Erwägung, dass aus buchhalterischer Sicht die Zusatzfinanzierung klar von der normalen Tarifgestaltung von Fost Plus unterscheidbar sein muss; dass außerdem die in der Vergangenheit von den Verpackungsverantwortlichen gezahlten Beiträge nicht für diese Finanzierung verwendet werden können, da diese zu keinem Zeitpunkt über diese Zusatzverpflichtung entscheiden konnten;

In der Erwägung, dass eine Anpassung des Zusammenarbeitsabkommens notwendig ist, um den Bürgern Rechtssicherheit zu geben;

In der Erwägung, dass die im Strom "Klein Gevaarlijk Afval (KGA)" der flämischen Region, im Strom "Déchets Spéciaux des Ménages (DSM)" der wallonischen Region und im Strom "Déchets Chimiques Ménagers (DCM)" der Region Brüssel-Hauptstadt vorhandenen Verpackungsabfälle besonders hohe Behandlungskosten verursachen;

In der Erwägung, dass diese Behandlungskosten bisher von der Bevölkerung getragen werden;

In der Erwägung, dass diese Behandlungskosten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, wie sie in den europäischen Richtlinien beschrieben ist, den "Verpackungsverantwortlichen" obliegen sollten;

In der Erwägung, dass ein Verpackungsverantwortlicher, der solche Verpackungen auf den Markt bringt, sie in Wirklichkeit niemals einzeln zurücknehmen kann; dass solche



Verpackungen immer in den Sondersammlungen zu finden sein werden, die für diese Ströme gemäß den regionalen Vorschriften organisiert werden;

In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, die finanzielle Verantwortung für die Kosten der Behandlung dieses Stroms auf die für Verpackungsabfälle aus Haushalten zugelassene Einrichtung zu übertragen;

In der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten einführt, der Europäischen Kommission ab dem 27. Mai 2018 den jährlichen Verbrauch an leichten Plastiktüten zu melden;

In der Erwägung, dass jede der Regionen ihre eigene Politik in Bezug auf Kunststofftragetaschen verfolgt;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Informationspflicht des Verpackungsverantwortlichen und der zugelassenen Einrichtung zu erweitern, um der europäischen Meldepflicht nachzukommen und die Politik der Regionen in Bezug auf Kunststofftragetaschen umsetzen zu können;

In der Erwägung, dass Kunststofftragetaschen für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind, so dass der Abfall aus diesen Tragetaschen Verpackungsabfall häuslicher Herkunft ist;

In der Erwägung, dass die Einzelheiten der europäischen Informationspflicht von der Europäischen Kommission leicht festgelegt und daher auch geändert werden können; dass die Interregionale Verpackungskommission daher die praktischen Einzelheiten der Informationspflicht des Verpackungsverantwortlichen und der zugelassenen Einrichtung ergänzen muss; dass dies für die einzelnen Verpackungsverantwortlichen durch die Aufnahme dieser Angaben in das Erklärungsformular, dessen Muster von der Interregionalen Verpackungskommission erstellt wird, und für die zugelassene Einrichtung durch die Aufnahme dieser Angaben in ihre Zulassung erfolgen kann; dass sowohl die Zulassung als auch das Erklärungsformular kurzfristig leicht anpassbar sind;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, auch die wichtigsten Definitionen der Richtlinie (EU) 2015/720 in den Rechtsrahmen aufzunehmen; dass es andererseits es nicht angebracht ist, die Definition von "oxo-abbaubare Kunststofftragetaschen" aufzunehmen, da diese Definition im Zusammenhang mit diesem Zusammenarbeitsabkommen nicht relevant ist und da sie sich auch auf "oxo-abbaubare Kunststoffe" im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt bezieht; dass Artikel 5 dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Inverkehrbringen von Artikeln, einschließlich Verpackungen, die aus oxo-abbaubarem Kunststoff hergestellt sind, zu verbieten; dass die Durchführung eines solchen Verbots unter die föderale Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen fällt;

In der Erwägung, dass die Regionen es bei der Einführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. November 2008 versäumt haben, die Bewertung des Personals des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission zu gestalten; dass die Personalmitglieder des Ständigen Sekretariats infolgedessen nach den Regeln der Verwaltung bewertet werden, die diese Personalmitglieder zur Verfügung stellt;

In der Erwägung, dass es zur Gewährleistung des interregionalen Charakters der Kommission und der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer spezifischen Aufgaben notwendig ist, die Bewertung des Direktors und der Dienstleiter innerhalb der Interregionalen Kommission für Verpackung zu organisieren;

In der Erwägung, dass nur das Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission angemessen für die Bewertung des leitenden Personals des Ständigen Sekretariats verantwortlich sein kann;

In der Erwägung, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1985 zur Festlegung der Grundordnungen im Sinne von Artikel 2 § 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, es erfordern, mit den Gewerkschaftsorganisationen im Rahmen der zu diesem Zweck eingerichteten Ausschüsse vorherige Verhandlungen über mögliche Sonderregelungen für die Bewertung des Direktors und der Dienstleiter zu führen;

In der Erwägung, dass eine Aktualisierung der Beträge der administrativen Geldbußen wünschenswert ist; in der Erwägung, dass diese seit 2008 nicht mehr angepasst worden sind; In der Erwägung, dass die strafrechtlichen Geldbußen durch den Mechanismus der Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen aktualisiert werden; in der Erwägung, dass bei der letzten Anpassung der Höhe der Geldbußen im Zusammenarbeitsabkommen im Jahr 2008 diese Zuschlagzehntel aus einer Erhöhung der strafrechtlichen Geldbußen um den Faktor 5,5 bestanden; in der Erwägung, dass die Zuschlagzehntel nunmehr aus einer Erhöhung der strafrechtlichen Geldbußen um den Faktor 8 bestehen;

In der Erwägung, dass die administrativen Geldbußen um den gleichen Betrag wie die strafrechtlichen Geldbußen erhöht werden sollten;

In der Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen der Europäischen Kommission am 27. Mai 2019 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 mitgeteilt wurde; in der Erwägung, dass die in Artikel 6 der genannten Richtlinie vorgesehene Stillhaltefrist am 28. August 2019 endete;

Nach Gutachten des Staatsrats,] **[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

## **Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1.** § 1. Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Februar 2004.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist zudem eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. April 2006 über Abfälle.

§ 2. Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen ist direkt anwendbar in der Region Brüssel-Hauptstadt, in der Flämischen Region und in der Wallonischen Region. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen beeinträchtigt das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen in keiner Weise die regional geltenden Bestimmungen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen beeinträchtigt in keiner Weise die Befugnisse der Gemeinden oder Agglomerationen in Bezug auf Sauberkeit und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen gilt für die Abfuhr und Behandlung von Verpackungsabfällen häuslicher und industrieller Herkunft unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinden und die Brüsseler Agglomeration, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zusätzliche Bestimmungen für die Sammlung von Verpackungsabfällen zu verabschieden.

**Artikel 2.** Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten folgende Definitionen:

1° „Verpackung“: aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten "Einwegartikel" sind als Verpackungen zu betrachten.

Unter den Begriff "Verpackungen" fallen ausschließlich

- a) Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen;
- b) Umverpackungen oder Zweitverpackungen
- c) Transportverpackungen oder Drittverpackungen

[Der Begriff „Verpackungen“ wird des Weiteren von den folgenden Kriterien bestimmt.

Die in Anhang I aufgeführten Gegenstände sind Beispiele zur Veranschaulichung, wie diese Kriterien anzuwenden sind:] (1)

i) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Bestandteil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die

gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

ii) Gegenstände, die dazu konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und 'Einwegartikel', die in gefülltem Zustand verkauft oder dazu konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

iii) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Bestandteil des Produkts und alle Komponenten sind dazu bestimmt, zusammen verbraucht oder entsorgt zu werden.

2° "Verkaufsverpackung oder Erstverpackung": jede Verpackung, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird;

3° "Umverpackung oder Zweitverpackung": jede Verpackung, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthält, und die in der Verkaufsstelle entweder als solche an den Endabnehmer oder -verbraucher abgegeben wird oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dient; diese Verpackung kann von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst;

4° "Transportverpackung oder Drittverpackung": jede Verpackung, welche das Verladen und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen erleichtert, um so Sachschaden durch das Verladen und den Transport zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung;

5° „Serviceverpackung“: Jede Erst-, Zweit- oder Drittverpackung, die dem am Punkt der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den Verbraucher verwendet wird, sowie jede gleichartige Verpackung, die in derselben Weise verwendet wird;

6° "Verpackungsabfälle": Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die im Sinne der geltenden regionalen Bestimmungen unter den Begriff "Abfälle" fallen, mit Ausnahme von Rückständen aus der Verpackungsherstellung;

"Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft": Verpackungsabfälle aus der normalen Tätigkeit der Haushalte sowie Verpackungsabfälle, die ihnen gemäß den geltenden regionalen Bestimmungen gleichgestellt oder damit vergleichbar sind.

8° "Verpackungsabfälle industrieller Herkunft": alle Verpackungsabfälle, die nicht als Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft angesehen werden;

9° ["wiederverwendbare Verpackungen": Verpackungen, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer

mehrere Kreislaufdurchgänge ermöglicht, indem sie ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden;] (2)

10° "Einwegverpackung: jede Verpackung, die keine wiederverwendbare Verpackung im Sinne von 9° ist;

11° "Verpackungsmaterial": einfacher oder zusammengesetzter Stoff natürlicher oder künstlicher Herkunft, der eine Verpackung bildet;

12° "Vermeidung": die Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit

a) der in Verpackungen und Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien und Stoffe,

b) der Verpackungen und Verpackungsabfälle auf der Ebene des Herstellungsverfahrens, der Vermarktung, des Vertriebs, der Verwendung, der Aufwertung und der Beseitigung, insbesondere durch die Entwicklung umweltverträglicher Produkte und Technologien;

13° „Verwertung“: Jede Handlung auf welche gemäß den regionalen Bestimmungen die Definition für Verwertung zutrifft;

14° "energetische Verwertung" : die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, aber mit Rückgewinnung der Wärme;

15° "Stoffliche Verwertung": die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke einschließlich der organischen Verwertung, jedoch mit Ausnahme der energetischen Verwertung;

16° "Organische Verwertung": aerobe Behandlung (Kompostierung) oder die anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) - über Mikroorganismen und unter Kontrolle - der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung von stabilisierten organischen Rückständen oder von Methan. Die Deponierung kann nicht als eine Form der organischen Verwertung betrachtet werden;

17° „Beseitigung“: Jede Handlung auf welche gemäß den regionalen Bestimmungen die Definition für Beseitigung zutrifft;

18° "Sammlung": das Einsammeln, Sortieren oder das Zusammenfügen von Abfällen;

19° "Rücknahmepflicht": die Verpflichtung zu Lasten des Verpackungsverantwortlichen, im Rahmen der im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen festgelegten Ziele und Bestimmungen die in Artikel 3, §§ 2 und 3 dieses Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Quoten für die Verwertung und stoffliche Verwertung zu erreichen;

20° „Verpackungsverantwortlicher“:

- a) jede Person, die Produkte zwecks oder bei ihrer Vermarktung in Belgien verpackt hat oder hat verpacken lassen.
- b) wurden die auf den belgischen Markt gebrachten Produkte nicht in Belgien verpackt, jede Person, die die verpackten Produkte hat einführen lassen oder selbst eingeführt hat und die diese Waren nicht selbst entpackt oder verbraucht;
- c) was Verpackungsabfälle industrieller Herkunft anbelangt, die nicht unter a) oder b) fallen, jede Person, die die verpackten Produkte auf belgischem Staatsgebiet entpackt oder verbraucht und aufgrund dessen für die entstehenden Verpackungsabfälle als verantwortlich gilt;
- d) was Serviceverpackungen anbelangt, in Abweichung zu dem Vorstehenden, jede Person, die diese Serviceverpackungen in Belgien herstellt, um sie in Belgien auf den Markt zu bringen, wie auch, wenn die Serviceverpackungen nicht in Belgien hergestellt werden, jede Person, die sie zur Vermarktung in Belgien nach Belgien eingeführt hat, oder jede Person, die die Serviceverpackungen einführt und sie selbst in Belgien auf den Markt zu bringt, gleich ob als Einzelhändler oder nicht.

[Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb des belgischen Staatsgebiets, die Produkte im Wege des Fernverkaufs direkt an Privatpersonen auf belgischem Staatsgebiet verkauft, gilt als Verpackungsverantwortlicher im Sinne von Buchstabe b).

Die im vorstehenden Absatz genannte Person bezeichnet eine natürliche oder juristische Person mit Sitz auf belgischem Staatsgebiet als bevollmächtigten Vertreter, der für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als Verpackungsverantwortlicher verantwortlich ist.

Außer im Falle des Fernverkaufs kann jede natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb des belgischen Staatsgebiets, die die Eigenschaft eines Verpackungsverantwortlichen hat, eine natürliche oder juristische Person mit Sitz auf belgischem Staatsgebiet als bevollmächtigten Vertreter benennen, der für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als Verpackungsverantwortlicher verantwortlich ist.

Der bevollmächtigte Vertreter, mit Sitz auf belgischem Staatsgebiet, unterliegt den gleichen Verpflichtungen wie der Verpackungsverantwortliche. Beziehen sich die Artikel 29, 31 und 32 auf den Verpackungsverantwortlichen, so ist darunter auch dessen bevollmächtigter Vertreter zu verstehen.

Vor dem Inverkehrbringen der Produkte ist ein bevollmächtigter Vertreter mittels einer schriftlichen Vollmacht zu bestellen. Diese Vollmacht ist der Interregionalen Verpackungskommission schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Nach Ablauf der Vollmacht haben beide Parteien unverzüglich die Interregionale Verpackungskommission schriftlich zu benachrichtigen, und es wird ein neuer bevollmächtigter Vertreter bestellt.] (2)

21° "Verkäufer": jede Person die verpackte Waren anbietet, um sie an Endabnehmer in Belgien zu verkaufen;

"Einzelhändler": natürliche oder juristische Personen, die an einer oder mehreren Verkaufsstellen, deren Verkaufsfläche oder Verkaufs- und Verbrauchsfläche zusammengenommen 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigen, öffentlich Produkte oder Waren verkaufen;

23° "zugelassene Einrichtung": gemäß Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens zugelassene juristische Personen, die die Rücknahmepflicht der Verpackungsverantwortlichen übernimmt;

24° "Interregionale Verpackungskommission": die in Artikel 23 dieses Zusammenarbeitsabkommens erwähnte Kommission, die in dessen Rahmen mit bestimmten Verwaltungs-, Kontroll- und Gutachteraufgaben beauftragt wird;

25° ["zuständige Regionalverwaltung": für die Flämische Region ist dies die Openbare Vlaamse Afvalstoffenmaatschappij, für die Wallonische Region der Öffentliche Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, für die Region Brüssel-Hauptstadt Bruxelles Environnement;](2)

26° „Regionaler Abfallplan“: der Plan oder die Pläne, die gemäß den regionalen Bestimmungen gebilligt wurden;

27° „Industrieverpacker“: jeder der, gleich ob er Verpackungsverantwortlicher ist oder nicht, ein für eine industrielle Tätigkeit bestimmtes Produkt seiner Verpackung entledigt und dadurch in den Besitz von Verpackungsabfällen industrieller Herkunft gelangt.

[28° "Kunststoff": ein Polymer im Sinne von Artikel 3 Punkt 5) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Verpackungen dienen kann;](2)

[29° "Kunststofftragetaschen": Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;](2)

[30° "leichte Kunststofftragetaschen": Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron;](2)

[31° "sehr leichte Kunststofftragetaschen": Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.](2)

**(1)[Abkommen 02.04.2015 - Inkrafttreten 01.07.2015] - (2)[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**



**Artikel 3.** § 1. Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen gilt für alle Abfälle von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen und hat im Rahmen seiner Grenzen und Bestimmungen folgende Zielsetzungen:

1° die Erzeugung oder die Schädlichkeit von Verpackungsabfällen zu vermeiden oder zu verringern;

2° sicherzustellen, dass der Anteil der wiederverwendbaren Verpackungen für die gleichen vermarkten Güter gegenüber dem vorhergehenden Jahr nicht zurückgeht und zu gewährleisten, dass das Gesamtgewicht der Einwegverpackungen für die gleichen vermarkten Güter gegenüber dem vorhergehenden Jahr geringer wird;

3° [den Anteil an Mehrwegverpackungen auf dem Markt sowie die Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen fördern, die Verwertung und insbesondere die stoffliche Verwertung fördern und durchsetzen, eine Erhöhung des Anteils von verwerteten Stoffen in den auf den Markt gebrachten Verpackungen fördern und den Anteil von Verpackungsabfällen in nicht-selektiven Sammlungen reduzieren;](2)

4° durch die Einführung der Rücknahmepflicht, den Verpackungsverantwortlichen die tatsächlichen Kosten für die Sammlung, die Wiederverwertung und die Beseitigung von Verpackungsabfällen im vollen Umfang aufzuerlegen und sie im Hinblick auf Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft zu verpflichten, sich an den damit verbundenen Kosten gemäß Artikel 13, § 1, 12° zu beteiligen;

5° für die Verpackungsverantwortlichen und andere an der Herstellung und Vermarktung von verpackten Gütern oder an der Rücknahme der Verpackungsabfälle beteiligten Personen, eine Informationspflicht einführen und organisieren.

§ 2. Die Mindestanteilwerte ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gewicht bezogen auf das Gesamtgewicht der in Belgien auf den Markt gebrachten Einwegverpackungen betragen für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft:

- ab dem Kalenderjahr 2009:
  - stoffliche Verwertung: 80%;
  - Verwertung zuzüglich „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“: 90%.

Die Mindestanteilwerte ausgedrückt als prozentualer Anteil am Gewicht bezogen auf das Gesamtgewicht der in Belgien auf den Markt gebrachten Einwegverpackungen betragen für Verpackungsabfälle industrieller Herkunft:

- ab dem Kalenderjahr 2009:
  - stoffliche Verwertung: 75%;

- Verwertung zuzüglich „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“: 80%;
- ab dem Kalenderjahr 2010:
  - stoffliche Verwertung: 80%;
  - Verwertung zuzüglich „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“: 85%.

Die vorstehend genannten Prozentsätze werden gemäß den Bestimmungen der Interregionalen Verpackungskommission in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht errechnet. Sie müssen für das gesamte belgische Staatsgebiet erreicht werden.

§ 3. [Ab dem Kalenderjahr, das dem Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens vom 5. März 2020 zur Abänderung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens folgt, müssen zudem für die verschiedenen Verpackungsmaterialien in Hinblick auf die stoffliche Verwertung die folgenden Mindestprozentsätze für das gesamte belgische Staatsgebiet erreicht werden:

- 90 % des Gewichts bei Glas;
- 90 % des Gewichts bei Papier/Pappe;
- 90 % des Gewichts bei Getränkekartons;
- 90 % des Gewichts bei eisenhaltigem Metall;
- 75 % des Gewichts bei Aluminium;
- 50 % des Gewichts bei Kunststoff;
- 80 % des Gewichts bei Holz.

Für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft muss ab dem Kalenderjahr 2023 für das gesamte belgische Staatsgebiet im Hinblick auf die stoffliche Verwertung ein Mindestanteil von 65 % des Gewichts bei Kunststoff erreicht werden.

Für Verpackungsabfälle industrieller Herkunft muss ab dem Kalenderjahr 2023 für das gesamte belgische Staatsgebiet im Hinblick auf die stoffliche Verwertung ein Mindestanteil von 55 % des Gewichts bei Kunststoff erreicht werden.

Für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft muss ab dem Kalenderjahr 2030 für das gesamte belgische Staatsgebiet in Hinblick auf die stoffliche Verwertung ein Mindestanteil von 70 % des Gewichts bei Kunststoff erreicht werden.

Für Verpackungsabfälle industrieller Herkunft muss ab dem Kalenderjahr 2030 für das

gesamte belgische Staatsgebiet im Hinblick auf die stoffliche Verwertung ein Mindestanteil von 65 % des Gewichts bei Kunststoff erreicht werden.

Die vorstehend genannten Prozentsätze für die stoffliche Verwertung werden gemäß den Bestimmungen der Interregionalen Verpackungskommission in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht errechnet.](2)

[§ 4. Die Interregionale Verpackungskommission kann durch eine Entscheidung im Sinne von Artikel 7, § 2 oder von Artikel 10, § 3 einen oder mehrere Verpackungsverantwortlichen von den Verpflichtungen gemäß Artikel 6, Absatz 2 und 3 ausnahmsweise vorübergehend freistellen und die zugelassene Einrichtung von den Verpflichtungen gemäß Artikel 12, 2°, unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen insgesamt erfüllt sind:

1° die Freistellung wird für Plastikverpackungen von Pestiziden für die industrielle Verwendung in der Landwirtschaft erteilt;

2. der Verpackungsabfall, für den die Freistellung erteilt wird, ist Gegenstand eines spezifischen selektiven Sammel- und adäquaten Verarbeitungsverfahrens, das vollständig von dem/den Verpackungsverantwortlichen finanziert wird;

3° der Verpackungsabfall, für welchen die Freistellung erteilt wird, ist technisch gesehen stofflich verwertbar;

4° der Verpackungsabfall, für den die Freistellung erteilt wird, darf aufgrund einer Entscheidung der föderalen oder regionalen Behörden nicht stofflich verwertet werden;

5° die Freistellung ist aus umweltschützerischer und volksgesundheitlicher Sicht vertretbar. Die Entscheidung der Interregionalen Verpackungskommission im Sinne von Artikel 7, § 2 verfällt von Rechts wegen ein Jahr nachdem die im ersten Absatz beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Entscheidung der Interregionalen Verpackungskommission im Sinne von Artikel 10, § 3 wird von der Interregionalen Verpackungskommission in Anwendung von Artikel 26, § 1, 4° spätestens ein Jahr nachdem die im ersten Absatz beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind zurückgezogen.](1)

**(1)[Abkommen 02.04.2015 - Inkrafttreten 01.07.2015] - (2)[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

## **Kapitel II – Allgemeiner Präventionsplan**

**Artikel 4. § 1.** Jeder Verpackungsverantwortliche, der pro Jahr für mindestens 300 Tonnen Einwegverpackungen zuständig ist, und jeder Verpackungsverantwortliche, der im Sinne von Artikel 2, 20°, a) für eine Jahresmenge von 100 Tonnen Einwegverpackungen zuständig ist, muss der Interregionalen Verpackungskommission alle drei Jahre zum 30. Juni einen allgemeinen Präventionsplan vorlegen.

Um die Verpackungsmenge zu ermitteln, für die man pro Jahr verantwortlich ist, wird von der Interregionalen Verpackungskommission das Bezugsjahr festgesetzt und bekanntgegeben.

Unbeschadet des Inhalts des Aktionsplans gemäß Artikel 22 enthält der allgemeine Präventionsplan die von dem Verpackungsverantwortlichen im abgelaufenen Jahr realisierten Präventionsmaßnahmen, die derzeit durchgeführten Maßnahmen und die für die Dauer des Präventionsplans entsprechend den regionalen Abfallplänen vorgesehenen Maßnahmen. Er beschreibt für die Verpackungen, für welche das Unternehmen Verpackungsverantwortlicher ist, zumindest die vorgesehenen Maßnahmen und die beabsichtigten Zielmengen in Hinblick auf die Reduzierung der veranschlagten Verringerung der Verpackungsabfallmenge und der Schädlichkeit dieser Verpackungsabfälle für den Menschen und die Umwelt sowie für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft die Reduzierung der Verpackungsabfallmenge bei der gemischten Erfassung, für welche die Bewirtschaftungskosten nicht zu Lasten der Verpackungsverantwortlichen gehen.

Die Verpackungsverantwortlichen können in ihrem allgemeinen Präventionsplan zwischen den vorgesehenen Maßnahmen und Zielmengen unterscheiden je nachdem, ob sie sich auf Verpackungsabfälle beziehen, für die sie Verpackungsverantwortliche im Sinn von Artikel 2, 20, a) sind, auf Verpackungsabfälle, für die sie Verpackungsverantwortliche im Sinn von Artikel 2, 20, b), auf Verpackungsabfälle, für die sie Verpackungsverantwortliche im Sinn von Artikel 2, 20, c) und auf Verpackungsabfälle, für die sie Verpackungsverantwortliche im Sinn von Artikel 2, 20, d) sind.

§ 2. Für jeden wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich kann der in § 1 genannte Verpackungsverantwortliche die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen per Vertrag einer juristischen Drittperson anvertrauen, die an seiner Stelle die Verpflichtungen des Verpackungsverantwortlichen übernimmt. Die juristische Person erteilt Auskunft auf alle Anfragen der Interregionalen Verpackungskommission.

Der Verpackungsverantwortliche teilt der juristischen Person seine Absicht mit, ihr seine Verantwortung zu übertragen, und zwar spätestens 12 Monate vor dem äußersten Abgabetermin für das Einreichen des Präventionsplans. Die juristische Person informiert den betreffenden Verpackungsverantwortlichen und die Interregionale Verpackungskommission innerhalb von 2 Monaten, ob sie die Absicht hat, einen Präventionsplan im Sinne dieses Paragraphen einzureichen oder nicht.

Der von der oben beschriebenen Person eingereichte Präventionsplan hat sich an die Leitlinien zu halten, welche die Interregionale Verpackungskommission dieser Rechtsperson zukommen lässt. Die Interregionale Verpackungskommission kann zudem die Sektoren und Untersektoren angeben, für welche der Präventionsplan Maßnahmen enthalten muss.

§ 3. Die Interregionale Verpackungskommission organisiert im Rahmen der regionalen Kompetenzen und in Absprache mit den Regionen und der Industrie die notwendigen Förder- und Aufklärungsmaßnahmen im Hinblick auf die Prävention in den Unternehmen, um so der Politik und den Maßnahmen in Bezug auf die Prävention mehr Nachhalt zu verleihen.

**Artikel 5.** § 1. Jeder allgemeine Plan zur Abfallvermeidung wird von der interregionalen Verpackungskommission geprüft und genehmigt oder abgelehnt.

Im Falle einer Ablehnung muss der nicht genehmigte Abfallvermeidungsplan innerhalb einer von der Interregionalen Verpackungskommission festgesetzten Frist erneut vorgelegt werden, wobei die Bemerkungen der Interregionalen Verpackungskommission zu berücksichtigen sind.

§ 2. Jeder allgemeine Präventionsplan wird anhand der von der Interregionalen Verpackungskommission vorgegebenen und auf Standardformularen mitgeteilten allgemeinen Anforderungen beurteilt. Diese Anforderungen berücksichtigen für jeden Verpackungsverantwortlichen, der verpflichtet ist, einen allgemeinen Präventionsplan einzureichen, vorherige Präventionsmaßnahmen, nach vernünftigem Ermessen vertretbare einschränkende Umstände und ob das Unternehmen für die betroffenen Verpackungen Verpackungsverantwortlicher im Sinne von Artikel 2, 20°, a), b), c) oder d) ist. Die allgemeinen Anforderungen verfolgen das globale Ziel, die Menge der entstehenden Verpackungsabfälle zu reduzieren und die Schädlichkeit dieser Verpackungsabfälle für den Menschen und die Umwelt zu verringern.

### **Kapitel III – Die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle**

#### *Abschnitt 1 – Rücknahmepflicht seitens des Verpackungsverantwortlichen*

**Artikel 6.** Jeder Verpackungsverantwortliche, der jährlich mindestens 300 kg Verpackungen auf den Markt bringt, unterliegt der Rücknahmepflicht.

Insofern der Verpackungsverantwortliche die in Artikel 2, 20°, a), b) oder c) gemeinte Person ist, werden die in Artikel 3, § § 2 und 3 erwähnten Prozentsätze in Gewichtsprozentsätzen bezogen auf das Verhältnis zum Gesamtgewicht der Einwegverpackungen ausgedrückt, die von dem Verpackungsverantwortlichen im Laufe des Kalenderjahres auf den Markt gebracht worden sind.

Insofern der Verpackungsverantwortliche die in Artikel 2, 20°, c) gemeinte Person ist, werden die in Artikel 3, § § 2 und 3 erwähnten Prozentsätze ausgedrückt in Gewichtsprozentsätzen bezogen auf das Verhältnis zum Gesamtgewicht der Einwegverpackungen, der von dem Verpackungsverantwortlichen im Laufe des Kalenderjahres entpackten oder verbrauchten Waren, die nicht von einer in Artikel 2, 20°, a) oder d) gemeinten Person verpackt oder von einer in Artikel 2, 20°, b) oder d) gemeinten Person eingeführt worden sind.

**Artikel 7. § 1.** Zur Durchführung von Artikel 6 kann der Verpackungsverantwortliche seiner Rücknahmepflicht selbst nachkommen oder gegebenenfalls für die gesamte oder teilweise Durchführung seiner Rücknahmepflicht mit einer Rechtsperson des öffentlichen oder privaten Rechts einen Vertrag abschließen.

In diesem Fall ist der Verpackungsverantwortliche verpflichtet, der Interregionalen Verpackungskommission mitzuteilen, wie er seiner Rücknahmepflicht nachkommt oder wie

die Drittperson, mit der er vertraglich verbunden ist, die Durchführung seiner individuellen Rücknahmepflicht ermöglicht.

Diese Information muss jedes Jahr vor dem 31. März mitgeteilt werden. Gegebenenfalls ist jede Veränderung der angewendeten Arbeitsmethode zu melden.

Was die Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft anbelangt, erfolgt die Durchführung der im 1. Absatz erwähnten Rücknahmepflicht unbeschadet der Befugnisse der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die für die Sammlung der häuslichen Abfälle auf der öffentlichen Straße verantwortlich ist.

§ 2. Die Art und Weise, wie der in Paragraph 1 des dieses Artikels genannte Verpackungsverantwortliche seiner Rücknahmepflicht nachkommt, wird von der Interregionalen Verpackungskommission bewertet, und gegebenenfalls genehmigt oder abgelehnt. Sie kann stets zusätzliche Informationen anfordern.

**Artikel 8.** Unbeschadet der Anwendung der übrigen Bestimmungen dieses Zusammenarbeitsabkommens kann jeder Verpackungsverantwortliche, der nicht selbst seine Rücknahmepflicht gemäß Artikel 7 erfüllen will, eine gemäß Artikel 10 zugelassene Einrichtung mit der Durchführung seiner Rücknahmepflicht beauftragen.

Die Interregionale Verpackungskommission kann ohne Diskriminierung bestimmten Verpackungsverantwortlichen, unter anderem Einzelhändlern, die Genehmigung erteilen, sich bei der zugelassenen Einrichtung vertreten zu lassen. Die Interregionalen Verpackungskommission kann die Bedingungen für diese Vertretung bestimmen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verpackungsverantwortliche die Rücknahmepflicht erfüllt, wenn er nachweisen kann, dass er mit der zugelassenen Einrichtung entweder direkt oder über eine natürliche oder juristische Person, die dazu befugt ist, ihn zu vertreten, einen Vertrag abgeschlossen hat, insofern diese Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 12, 2° erfüllt oder, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, der Verpackungsverantwortliche nachweisen kann, dass es sich für ihn um das Vorliegen höherer Gewalt handelt.

## *Abschnitt 2 – Die zugelassenen Einrichtungen*

### **Unterabschnitt 1 – Zulassung einer Einrichtung**

**Artikel 9.** Die Zulassung von Einrichtungen, die gemäß Artikel 6 von den Verpackungsverantwortlichen mit der Durchführung ihrer Verpflichtungen beauftragt werden können, kann nur juristischen Personen erteilt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1° sie müssen als Vereinigung ohne Erwerbzweck gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbzweck und der gemeinnützige Einrichtungen gegründet sein;

2° [als alleiniges satzungsmäßiges Ziel die Übernahme der Rücknahmepflicht haben, die ihren Mitgliedern gemäß Artikel 6 dieses Abkommens obliegt, erweitert auf die Tatsache, gegebenenfalls als bevollmächtigter Vertreter zu handeln, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen eines Verpackungsverantwortlichen mit Sitz außerhalb des belgischen Staatsgebiets verantwortlich ist;]

3° die Verwalter oder Personen, die für die Vereinigung Verpflichtungen eingehen können, müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;

4° die Verwalter oder Personen, die für die Vereinigung Verpflichtungen eingehen können, dürfen nicht wegen eines Verstoßes gegen die Umweltbestimmungen der Regionen oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verurteilt worden sein;

5° über notwendigen Mittel verfügen, um die Rücknahmepflicht zu erfüllen.

**[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

**Artikel 10.** § 1. Der Zulassungsantrag ist in 10facher Ausfertigung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Interregionale Verpackungskommission zu richten.

§ 2. Der Antrag enthält folgende Informationen:

1° eine Kopie der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Satzung;

2° einen Finanzplan und eine Haushaltsplanung für die Dauer der Zulassung, insbesondere mit folgenden Angaben:

- die Schätzung des Ertrags aus den stofflichen Verwertungsströmen;
- die Berechnungs- und Bewertungsmethoden, die Höhe der Beiträge zur Deckung der tatsächlichen Gesamtkosten der Verpflichtungen zu Lasten der zugelassenen Einrichtung sowie die Erhebungsweisen für jedes Material;
- die Bedingungen und Modalitäten, die für die Anpassung der Beiträge an die Entwicklung der Verpflichtungen zu Lasten der zugelassenen Einrichtung in Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens gelten;
- die Art und Weise wie die Einnahmen zugunsten der reibungslosen Funktionsweise des Systems verwendet werden, z.B. durch die Bildung eventueller Rücklagen;
- die Schätzung der Ausgaben;
- die Finanzierung eventueller Verluste;

3° das geographische Gebiet, das bedient werden soll;



- 4° die Art der Abfälle;
- 5° den Entwurf eines Mustervertrags, den die zugelassene Einrichtung mit den Verpackungsverantwortlichen abschließen muss, um ihre Rücknahmepflicht zu übernehmen;
- 6° wenn sich die Zulassung auf Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft bezieht:
- ein in Übereinstimmung mit den regionalen Abfallplänen erstellter Mustervertrag, der mit den juristischen Personen des öffentlichen Rechts abgeschlossen werden muss, die in dem jeweiligen Gebiet für das Einsammeln der häuslichen Abfälle verantwortlich sind. Dieser Mustervertrag muss Folgendes festlegen:
    - die Modalitäten für die Sammlung der Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft und für die Übernahme der insgesamt gesammelten Verpackungsabfälle;
    - die technischen Mindestanforderungen pro Material oder Abfalltyp für die Sortierung, die Planung und die Organisation der Abfuhr wie auch den Verkauf des sortierten Materials entweder durch die betroffene juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch die zugelassene Einrichtung;
    - die Regeln und Modalitäten für die Vergütung der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten einschließlich der Gemeinkosten für die von der oder den juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommenen Handlungen, einschließlich der energetischen Verwertung und der Beseitigung von bei diesen Handlungen entstandenen Rückständen;
    - die Regeln und Modalitäten für die Vergütung der Kosten für die Kommunikation bezüglich der praktischen Vorgehensweise bei der Durchführung der Sammlung von Verpackungsabfällen;
    - die Art und Weise wie die Einrichtung die Beschäftigung in den Vereinigungen oder Gesellschaften mit Sozialzweck gewährleisten und entwickeln will, die entsprechend ihrem Gesellschaftszweck auf dem Gebiet der Sammlung, der Sortierung, der stoffliche Verwertung und der Verwertung von Verpackungsabfällen tätig sind, und zwar unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1, § 2, Absatz 3;
    - die Art und Weise wie die Märkte für getrennte Sammlungen, Sortierung und stoffliche Verwertung organisiert sind;
  - für die Dauer der Zulassung eine Schätzung der durchschnittlichen Kosten pro Tonne für die gemischte Erfassung und die Verbrennung mit Rückgewinnung der Wärme;

- gegebenenfalls, wenn die zugelassene Einrichtung vorschlägt, mit den Regionen einen Vertrag gemäß Artikel 13, § 1, 12°, letzter Absatz abzuschließen, die Vertragsentwürfe mit den entsprechenden Budgets;

7° wenn sich die Zulassung auf Verpackungsabfälle industrieller Herkunft bezieht:

- eine Studie im Hinblick auf die technischen Mittel und die Infrastruktur, die es ermöglichen während der Dauer der beantragten Zulassung jedes Jahr die in diesem Abkommen vorgesehenen Quoten zu erreichen;
- eine umfassende Beschreibung wie sich die Einrichtung an den Kosten der industriellen Auspacker für die Getrennsammlung, die stoffliche Verwertung, die Verwertung und die „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“ zu beteiligen gedenkt;
- eine umfassende Beschreibung wie die Einrichtung möglichst viele industriellen Auspacker zur Getrennsammlung, stofflichen Verwertung und Verwertung anzureizen gedenkt;
- einen Aktionsplan für die Problematik des Umgangs mit Verpackungsabfällen bei kleinen Unternehmen, das heißt KMUs und Einzelhändlern;
- eine umfassende Beschreibung wie die Einrichtung gedenkt, den freien Markt der Getrennsammlung, stofflichen Verwertung und Verwertung so wenig wie möglich zu stören;
- eine umfassende Beschreibung wie die Einrichtung die Nachweisbarkeit und die Überprüfbarkeit der Verwertung und stofflichen Verwertung industrieller Herkunft zu gewährleisten gedenkt;
- den Entwurf der Verträge, welche die Einrichtung mit den öffentlichen und privaten Betreibern im Hinblick auf das Erfüllen der Rücknahmepflicht abschließen möchte;

§ 3. Die interregionale Verpackungskommission fasst ihren Entschluss über den Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Einreichung. Innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang, äußert sich die Interregionale Verpackungskommission über die Zulässigkeit des Antrags und, wenn der Antrag zulässig ist, über dessen Vollständigkeit.

Wenn die Antragsakte nicht vollständig ist, wenn sie nicht alle in § 2 erwähnten Punkte beinhaltet, oder wenn die Interregionale Verpackungskommission zusätzliche Angaben verlangt, wird diese Frist bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, wo die Akte vervollständigt oder die verlangte Auskunft per Einschreiben mit Empfangsbestätigung erteilt wird.

§ 4. Zulassung bestimmt, welche Bedingungen die Einrichtung erfüllen muss.

Die Zulassung wird für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren erteilt. Jede Zulassung für einen Zeitraum von weniger als 5 Jahre muss begründet sein. Jede endgültige Entscheidung in Bezug auf die Zulassung ist im Belgischen Staatsblatt vollständig zu veröffentlichen.

Die Zulassung tritt erst dann in Kraft, wenn die in Artikel 12, 3° erwähnte Verpflichtung erfüllt ist.

Unterabschnitt 2 – Finanzielle Sicherheiten zu Lasten der für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft zugelassenen Einrichtungen

**Artikel 11. § 1.** In der Zulassung der für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft zugelassenen Einrichtung bestimmt die Interregionale Verpackungskommission die Höhe der finanziellen Sicherheiten, die den geschätzten Kosten während eines Zeitraums von 9 Monaten für die Übernahme der Rücknahmepflicht durch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Laufe des letzten Jahres der Zulassung entspricht.

§ 2. Die finanzielle Sicherheit ist innerhalb von sechzig Werktagen nach Vertragsabschluß gemäß Artikel 13, § 2 bei der Interregionalen Verpackungskommission zugunsten jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts zu leisten, die für das Sammeln von Abfällen häuslicher Herkunft örtlich zuständig ist. Für jede juristische Person des öffentlichen Rechts wird auf den Namen der Interregionalen Verpackungskommission ein eigenes Konto eröffnet.

Die finanzielle Sicherheit kann entweder durch eine Einzahlung auf das Konto der Depositenkasse oder in Form in einer Bankbürgschaft geleistet werden. In beiden Fälle bestimmt die zugelassene Einrichtung, dass die finanzielle Sicherheit bei Vorlage eines formlosen Antrags der Interregionalen Verpackungskommission mit der Begründung, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ganz oder teilweise fällig ist.

Besteht die finanzielle Sicherheit aus einer Bankbürgschaft, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder von der Kommission für das Bank- und Finanzwesen oder einer bevollmächtigten Kontrollbehörde für Kreditinstitute eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union anerkannt ist.

§ 3. Kommt die zugelassene Einrichtung ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, kann die Interregionale Verpackungskommission auf eignes Betreiben oder aufgrund einer Verwaltungssanktion die gesamte oder teilweise Herausgabe der Sicherheit zur Deckung der Kosten verlangen, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Durchführung der Verpflichtungen entstanden sind, die der zugelassenen Einrichtung obliegen.

Bevor sie die gesamte oder teilweise Freigabe der finanziellen Sicherheit beantragt, schickt die Interregionale Verpackungskommission der zugelassenen Einrichtung per Einschreiben eine Verwarnung. Diese Verwarnung nennt ausdrücklich die Verpflichtungen, denen die zugelassene Einrichtung nicht nachgekommen ist, die speziellen Maßnahmen, welche die

zugelassene Einrichtung zu ergreifen hat, und die Frist innerhalb der diese erfolgen müssen. Diese Frist beträgt mindestens 15 Kalendertage.

Die Interregionale Verpackungskommission hört die zugelassene Einrichtung an, wenn diese darum ersucht. Vor der Anhörung teilt die zugelassene Einrichtung der Interregionalen Verpackungskommission schriftlich alle Argumente mit, die sie für ihre Verteidigung als nützlich erachtet. Die Bitte um Anhörung hat für das Verfahren keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Sicherheiten werden zurückerstattet,

1° wenn die zugelassene Einrichtung bei Ablauf der Zulassung keine Erneuerung beantragt;

2° und wenn die Interregionale Verpackungskommission festgestellt hat, dass die zugelassene Einrichtung all ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

Unterabschnitt 3 – Verpflichtungen zu Lasten der zugelassenen Einrichtungen

**Artikel 12.** Die zugelassene Einrichtung ist verpflichtet,

1° die in der Zulassung festgelegten Bedingungen einzuhalten;

2° für alle Verpackungsverantwortlichen, mit denen sie einen Vertrag abgeschlossen hat, die in Artikel 3, § § 2 und 3 festgelegten Quoten zu erreichen;

3° zur Deckung der Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten verursacht werden können, einen Versicherungsvertrag abzuschließen;

4° bei ihren Vertragspartnern ohne Diskriminierung die Beiträge einziehen, um die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten der Verpflichtungen, die ihr aufgrund des vorliegenden Abkommens erwachsen, zu decken;

5° jedes Jahr ihre Bilanz und Ertragsrechnung für das abgelaufene Jahr, sowie den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr bei der interregionalen Verpackungskommission innerhalb der von ihr gesetzten Frist und in der von ihr vorgeschriebenen Form vorzulegen;

6° die in dem Zulassungsantrag aufgenommenen Musterverträge an die Bedingungen der erteilten Zulassung innerhalb der in der Zulassung gesetzten Frist anzupassen;

7° die Getrenntsammlung von Verpackungsabfällen zu fördern.

**Artikel 13.** § 1. Wenn die Rücknahmepflicht Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft betrifft, erfüllt die zugelassene Einrichtung eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes und muss daher neben den in Artikel 12 erwähnten Verpflichtungen zudem

1° das gesamte belgische Staatsgebiet, in dem die Verpackungsverantwortlichen ihre Produkte vermarkten, auf homogene Weise bedienen, so dass die Sammlung, die Verwertung und die Beseitigung der zurückgenommenen Abfälle gewährleistet sind, oder gegebenenfalls den Nachweis eines diesbezüglichen Abkommens mit Dritten erbringen;

2° jedes Jahr die in Artikel 3, § 2 und 3 dieses Abkommens vorgesehenen Quoten auf homogene Weise erreichen;

[2bis°: bis zum Jahr 2022 das Sammeln und die stoffliche Verwertung von mindestens 90 % der Getränkeverpackungen erreichen;]

[2ter°: bis zum Jahr 2025 das Sammeln und die stoffliche Verwertung von mindestens 95 % der Haushaltsverpackungen erreichen;]

3° in jeder Region einen gleichwertigen Prozentsatz der Bevölkerung bedienen;

4° [die Beiträge ihrer Vertragspartner pro Verpackungsmaterial berechnen, und zwar im Verhältnis zu

- den für jede Materialart tatsächlich entstandenen Gesamtkosten;

- die Einnahmen aus dem Verkauf des gesammelten und sortierten Materials;

- dem Beitrag, den jedes Material zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Rücknahmepflicht leistet;

- der Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclbarkeit sowie des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe;

und zwar im Hinblick auf die Finanzierung der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten

- der bestehenden oder noch zu organisierenden Getrenntsammlungen entsprechend den Modalitäten, die von der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in ihrem geographischen Gebiet für die Sammlung der Abfälle häuslichen Ursprungs verantwortlich ist, vorgegeben werden;

- der Getrenntsammlung eines Verpackungsabfallstroms häuslichen Ursprungs durch eine regionale Instanz;

- der Verwertung und stofflichen Verwertung einschließlich eines eventuellen Defizits in der Abfallkette;

- für die Information über die Funktionsweise und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Sammlungen;

- für die Sortierung der gesammelten Verpackungsabfälle;

- für die Beseitigung der Rückstände nach der Sortierung, der Verwertung und stofflichen Verwertung der Verpackungsabfälle;

- ab dem 1. Januar 2021 für die Verwertung, die stoffliche Verwertung und die eventuelle Beseitigung der Verpackungsabfälle, die verunreinigt sind oder gefährliche Stoffe enthalten haben;  
und zur Finanzierung der Politik der Regionen im Bereich der Verpackungsabfälle beizutragen,

und zwar durch die unter Ziffer 12 genannten Beiträge und durch freiwillige finanzielle Verpflichtungen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen

a) die finanziellen Verpflichtungen pro Einwohner und pro Jahr, die in jeder Region eingegangen werden, sind identisch;

b) die finanziellen Verpflichtungen werden im Kampf gegen die unkontrollierte Entsorgung von Verpackungsabfällen eingesetzt;

c) die finanziellen Verpflichtungen werden von den satzungsgemäßen Organen der zugelassenen Einrichtung ausdrücklich genehmigt;

d) die finanziellen Verpflichtungen sind im Voraus und eindeutig festgelegt;

e) die finanziellen Verpflichtungen werden durch einen Sonderzuschlag auf den normalen Tarif der zugelassenen Einrichtung finanziert, der je nach dem Anteil bestimmter Sektoren an unkontrolliert entsorgtem Abfall variieren kann, und werden nicht aus den Reserven oder Rückstellungen der zugelassenen Einrichtung finanziert;

f) die zugelassene Einrichtung antwortet auf jedes Ersuchen der Interregionalen Verpackungskommission um Transparenz und Erklärung in Bezug auf diese finanziellen Verpflichtungen.]

5° die Beschäftigung in den Vereinigungen oder Gesellschaften mit Sozialzweck, die entsprechend ihrem Gesellschaftszweck auf dem Gebiet der Sammlung, der Sortierung, der stoffliche Verwertung und der Verwertung von Verpackungsabfällen tätig sind, gewährleisten und entwickeln, und zwar unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1, § 2, Absatz 3;

6° die Durchführungsmodalitäten in Sachen Müllsammlung einhalten, so wie sie von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf ihrem geographischen Gebiet für das Einsammeln der Haushaltsabfälle verantwortlich sind, festgelegt worden sind;

7° mit jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die für Abfallstoffe häuslichen Ursprungs örtlich zuständig ist, nach dem Vorbild des von der Interregionalen

Verpackungskommission im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 10 gebilligten Mustervertrags einen Vertrag abschließen;

8° mit jeder regionalen Instanz, die selbst für die Getrenntsammlung eines Verpackungsabfallstroms häuslichen Ursprungs einsteht, entsprechend den von der Interregionalen Verpackungskommission im Rahmen der Zulassung gemäß Artikel 10 festgelegten Bedingungen einen Vertrag abschließen;

9° innerhalb von sechzig Werktagen nach Abschluss des unter 7° genannten Vertrags eine finanzielle Sicherheit leisten;

10° sich verpflichten, mit jedem Verpackungsverantwortlichen, der der Rücknahmepflicht unterworfen ist und darum ersucht, einen Vertrag gemäß Artikel 10, § 2, 5° abzuschließen;

11° über die Qualität der gesammelten und sortierten Mengen wachen, um die stoffliche Verwertung zu erleichtern;

12° zur Finanzierung der Politik der Regionen bezüglich der Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen beitragen;

Der Beitrag beträgt 50 Eurocent pro Einwohner und Jahr, wobei die Anzahl der Einwohner den neuesten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion Statistik und Wirtschaftliche Information des FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie zugrunde zu legen ist.

Der Betrag von 50 Eurocent pro Einwohner wird an den Jahresindex für die Verbraucherpreise angeglichen, wobei als Ausgangsindex der Durchschnittsindex für die Verbraucherpreise in den Monaten Januar bis einschließlich Dezember 2008 auf Basis von 2004 gilt.

Der indexierte Betrag wird den auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, je nachdem ob die Zehntel eines Eurocents die Zahl 5 erreichen oder nicht. Die gemäß dieser Bestimmung angepasste Höhe des Beitrags wird von der Interregionalen Verpackungskommission im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Die Politik der Regionen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen kann unter anderem Bezug haben auf:

- die Vermeidung von Verpackungsabfällen,
- die Bekämpfung des Wegwerfens von Verpackungen auf Straßen, Plätzen und in der freien Natur;
- Forschung und Entwicklung, um die Qualität der Verpackungen und insbesondere ihre stoffliche Verwertbarkeit zu verbessern;
- die Verbesserung der Resultate und/oder Qualität der Getrenntsammlung;



- die gemischte Erfassung und Verarbeitung von Verpackungsabfällen.

Für die Aufteilung des globalen Finanzierungsbetrags unter den Regionen werden die neuesten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion Statistik und Wirtschaftliche Information des FÖD Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie zugrunde gelegt, die am 1. Januar des Jahres vorliegen, in das der Erklärungszeitraum fällt.

Die Region bestimmt über die konkrete Verwendung des Beitrags nach Beratung mit der für Verpackungsabfälle häuslichen Ursprungs zugelassenen Einrichtung.

Gegebenenfalls kann der Beitrag zur Finanzierung der Politik der Regionen durch eine Vereinbarung zwischen der Region und der zugelassenen Einrichtung konkretisiert werden. Diese Vereinbarung erfolgt in Übereinstimmung mit dem von der Zulassung gemäß Artikel 10 vorgegebenen Rahmen sowie, gegebenenfalls, mit den regionalen einschlägigen Bestimmungen.

13° die Nachweisbarkeit und Überprüfbarkeit der Verwertung und stofflichen Verwertung der Verpackungsabfälle häuslichen Ursprungs wie auch die Umweltbedingungen und die sozialen Bedingungen, in denen die Verwertung und die stoffliche Verwertung erfolgen, gewährleisten

§ 2. Innerhalb von zehn Tagen nach dem Abschluss des in § 1, 7° erwähnten Vertrags übermittelt die zugelassene Einrichtung der zuständigen regionalen Verwaltungsbehörde sowie der Interregionalen Verpackungskommission eine vollständige Kopie des Vertrags.

§ 3. Bei Unstimmigkeit zwischen der zugelassenen Einrichtung und der juristischen Person des öffentlichen Rechts bezüglich des Abschlusses und der Durchführung des in § 1 erwähnten Vertrags, ersuchen die betroffenen Parteien die zuständige regionale Verwaltungsbehörde um Vermittlung. Zu dieser Vermittlung wird ein Beobachter der Interregionalen Verpackungskommission eingeladen. Ist die Vermittlung endgültig gescheitert, setzt die zuständige regionale Verwaltungsbehörde die betroffene Regionalregierung davon in Kenntnis.

**[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

**Artikel 14.** Wenn die Rücknahmepflicht Verpackungsabfälle industrieller Herkunft betrifft, hat die zugelassene Einrichtung neben den in Artikel 12 erwähnten Verpflichtungen zudem

1° das gesamte belgische Staatsgebiet, in dem die Verpackungsverantwortlichen ihre Produkte vermarkten, auf homogen Weise zu bedienen, so dass die Sammlung, die Verwertung und die stoffliche Verwertung der Verpackungsabfälle industrieller Herkunft im Hinblick auf die Rücknahmepflicht gewährleistet sind;

2° während der Zulassungsdauer jedes Jahr die in Artikel 3, §§ 2 und 3 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Quoten auf homogene Weise zu erreichen;

- 3° den Beitrag pro Verpackungsmaterial der Vertragspartner ohne Diskriminierung unter Berücksichtigung der Kosten zu berechnen, die jedem industriellen Auspacker von Verpackungsmaterial industrieller Herkunft entstehen, um die Quoten für die Rücknahmepflicht und insbesondere die Verwertungsquoten zu erreichen;
- 4° besondere Maßnahmen zugunsten von kleineren industriellen Auspackern vorzusehen, das heißt Auspackern mit weniger als 50 Beschäftigten und Einzelhändlern, um die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen industriellen Ursprungs zu fördern und die Kosten für deren Bewirtschaftung zu reduzieren. Falls erforderlich verknüpft die Interregionale Verpackungskommission die Zulassung der Einrichtung mit zusätzlichen Bedingungen, um diese Bestimmung zu gewährleisten.
- 5° den freien Markt der Getrenntsammlung, stofflichen Verwertung und Verwertung so wenig wie möglich zu stören und die Gleichheit von privaten und öffentlichen Betreibern, die für die Sammlung, Sortierung, Verwertung und stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen industrieller Herkunft sorgen, zu respektieren.
- 6° sich zu verpflichten, mit jedem Verpackungsverantwortlichen, der der Rücknahmepflicht unterworfen ist und darum ersucht, einen Vertrag gemäß Artikel 10, § 2, 5° abzuschließen;
- 7° möglichst viele industrielle Auspacker zur Getrenntsammlung, Verwertung und stofflichen Verwertung durch eine pauschalen Beteiligung an den Kosten für entsprechende Container anzuspornen; das sind Container, die im Wesentlichen für das Sammeln von Verpackungsabfall industrieller Herkunft bestimmt sind und frei von Verunreinigungen, die die Verwertung und stoffliche Verwertung verhindern können; die Interregionale Verpackungskommission bestimmt in der Zulassung der Einrichtung den Mindestanteil an Verpackungsabfall industrieller Herkunft für Container, die für das Sammeln von Industrieabfällen bestimmt sind.
- 8° die Entwicklung der Beschäftigung in den Vereinigungen und Gesellschaften mit Sozialzweck, die gemäß ihrem Gesellschaftszweck auf dem Gebiet der Sammlung, der Sortierung, der stoffliche Verwertung und der Verwertung von Verpackungsabfällen tätig sind, zuzulassen;
- 9° die Nachweisbarkeit und Überprüfbarkeit der Verwertung und stofflichen Verwertung der Verpackungsabfälle industriellen Ursprungs wie auch die Umweltbedingungen und die sozialen Bedingungen, in denen die Verwertung und die stofflichen Verwertung erfolgen, zu gewährleisten.

#### Unterabschnitt 4 – Kontrolle der zugelassenen Einrichtungen

**Artikel 15.** Die interregionale Verpackungskommission ist berechtigt, die Betriebsrevisoren der zugelassenen Einrichtung zu befragen, um alle von ihr erwünschten Informationen zu erlangen. Die Interregionale Verpackungskommission kann die Buchführung von einem von ihr beauftragten Betriebsrevisor oder einem externen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Hat

die zugelassene Einrichtung keinen Betriebsrevisor ernannt, wird dieser Auftrag auf Kosten der zugelassenen Einrichtung durchgeführt.

**Artikel 16.** Die Regierung einer jeden Region kann bei der zugelassenen Einrichtung für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft einen Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter ernennen und diese Ernennung widerrufen; der Bevollmächtigte hat darüber zu wachen, dass sie der Aufgabe als öffentlicher Dienst und den ihr durch dieses Abkommen auferlegten Pflichten nachkommt.

Wenn die Bevollmächtigten dies verlangen, werden sie von dem Verwaltungsrat der zugelassenen Einrichtung angehört. Sie können zu jeder Zeit den Betriebsrevisor befragen und in die Bücher, die Korrespondenz, die Protokolle und ganz allgemein in alle Unterlagen und Schriftstücke der zugelassenen Einrichtung Einsicht nehmen. Sie können von den Verwaltern und Beschäftigten der zugelassenen Einrichtung alle Erläuterungen und Informationen verlangen und jegliche Kontrollen vornehmen, die ihnen im Rahmen der Durchführung ihres Auftrags erforderlich erscheinen.

Der Bevollmächtigte erstattet der Region Bericht.

### *Abschnitt 3 – Verpflichtungen zu Lasten der Verkäufer und Verbraucher*

**Artikel 17.** § 1. Mit Ausnahme von Einzelhändlern, ist jeder Verkäufer von verpackten Waren, die für Haushalte bestimmt sind, verpflichtet, unter seiner Verantwortung in den hierzu vorgesehenen Behältern alle Transport- und Umverpackungen, die von den Verbrauchern zurückgebracht oder zurückgelassen werden entgegenzunehmen, unter der Voraussetzung, dass diese Verpackungen von Produkten stammen, die von ihm vermarktet wurden.

§ 2. Was die Verpackungsabfälle industrieller Herkunft betrifft, und wenn der Verpackungsverantwortliche die in Artikel 2, 20°, a) oder b) genannte Person ist, muss der industrielle Auspacker der verpackten Waren

- entweder die Verpackungsabfälle dem Verpackungsverantwortlichen oder der in Artikel 7 bezeichneten Person auf Anfrage zur Verfügung stellen,
- oder, wenn er auf die Anfrage des Verpackungsverantwortlichen oder der zugelassenen Einrichtung im Sinne von Artikel 8 nicht eingeht, selbst den Verpackungsabfall verwerten, stofflich verwerten oder mit Rückgewinnung der Wärme in Abfallverbrennungsanlagen verbrennen, um zumindest die Ziele der Rücknahmepflicht zu erfüllen. Zudem hat er dies gegenüber dem Verpackungsverantwortlichen nachzuweisen, entweder direkt oder über den Verkäufer der verpackten Produkte.

## **Kapitel II – Informationspflicht**

**Artikel 18.** § 1. Der Verpackungsverantwortliche, der der Rücknahmepflicht unterliegt, hat jedes Jahr spätestens am 31. März der Interregionalen Verpackungskommission folgende Angaben über das vorhergehende Jahr und Schätzungen für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen, wobei ein von dieser Kommission vorgeschriebenes Formular zu verwenden ist:

1° die auf den Markt gebrachte Gesamtmenge der Transport, Um- und Verkaufsverpackungen ausgedrückt in Kilogramm, Volumen und Anzahl der Einheiten mit einer Aufgliederung nach Einwegverpackungen und wiederverwendbaren Verpackungen;

2° die Zusammensetzung jeder Verpackungsart mit Angabe der verwendeten Materialien und zumindest des Vorhandenseins von Schwermetallen und stofflich verwerteter Materialien, ausgedrückt in Gewichtsprozentsätzen;

[ 2bis soweit es sich um Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft handelt, die Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten Kunststofftragetaschen, ausgedrückt in Kilogramm und Anzahl der Einheiten, wobei zwischen Einweg- und Mehrwegverpackungen unterschieden wird und die von der Interregionalen Verpackungskommission festgelegten Kategorien unterschieden werden, um die Politik der Regionen in Bezug auf Kunststofftragetaschen umzusetzen und die europäischen Informationspflichten der Regionen zu erfüllen;]

3° die Gesamtmenge der gesammelten, verwerteten, stofflich verwerteten, mit oder ohne energetische Verwertung verbrannten, und deponierten Verpackungsabfälle, aufgliedert nach der jeweiligen Art des Materials;

4° die Gesamtmenge in Gewicht und in Volumen der in Einwegverpackungen vermarkteten Waren, aufgliedert nach der jeweiligen Art des Verpackungsmaterials;

5° das Gewicht der Gesamtmenge der in wiederverwendbaren Verpackungen vermarkteten Waren, aufgliedert nach der jeweiligen Art des Verpackungsmaterials und der Ware;

6° die Gesamtmenge der Verpackungen, die aufgrund der Verunreinigung durch die in ihnen enthaltenen Produkte als gefährlich gelten, aufgliedert nach der jeweiligen Art des Materials.

§2. Jeder Verpackungsverantwortliche kann pro Wirtschaftssektor die sich aus § 1 dieses Artikels ergebenden Informationspflichten vertraglich einer juristischen Person übertragen. Die Interregionale Verpackungskommission kann die Bedingungen für diese Übertragung festlegen.

§ 3. [Wenn der Verpackungsverantwortliche eine zugelassene Einrichtung mit der Durchführung seiner Rücknahmepflicht beauftragt, hat die zugelassene Einrichtung für jeden ihrer Vertragspartner zumindest die in § 3 Ziffern 1, 3, 4 und 5 dieses Artikels verlangten Angaben der Interregionalen Verpackungskommission mitzuteilen. Die zugelassene Einrichtung kann die in § 1 Ziffer 3 dieses Artikels verlangten Angaben für alle ihre Vertragspartner zusammengefasst mitteilen.]

§ 4. Wenn sich der äußerste Termin für das Einreichen des allgemeinen Präventionsplans gemäß Kapitel II dieses Zusammenarbeitsabkommens zum 2. und zum 3. Mal jährt, ist der Verpackungsverantwortliche oder die juristische Person, die ihn vertritt, verpflichtet, der interregionalen Verpackungskommission unter Verwendung eines von ihr vorgeschriebenen Formulars eine Bewertung der Durchführung dieses Präventionsplans zukommen zu lassen. Die Interregionale Verpackungskommission beurteilt diese Bewertung und verlangt gegebenenfalls korrigierende Maßnahmen.

§ 5. Was die Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft betrifft, sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für die Sammlung der Haushaltsabfälle örtlich zuständig sind, verpflichtet, jedes Jahres spätestens am 31. März der Interregionale Verpackungskommission die von ihr verlangten Informationen in Bezug auf das Sammeln und Verarbeiten von Verpackungsabfällen häuslicher Herkunft und ihre diversen vertraglichen Absprachen mit der zugelassenen Einrichtung mitzuteilen. Die Interregionale Verpackungskommission erstellt für das Erfüllen dieser Informationspflicht ein Formular, das schriftlich oder elektronisch weitergeleitet wird. Die Interregionale Verpackungskommission verlangt von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Angaben, über die sie noch nicht verfügt oder die sie auf einfache Anfrage bei den zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden nicht erlangen kann.

**[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

**Artikel 19.** Jede zugelassene Einrichtung ist verpflichtet, jedes Jahr vor dem 31. März, der interregionalen Verpackungskommission die im Folgenden aufgeführten Angaben für das vorhergehende Jahr und Prognosen für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen:

- 1° die vollständige Liste der Verpackungsverantwortlichen, die gemäß Artikel 8 mit der zugelassenen Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen haben;
- 2° pro Kategorie Verpackungsabfälle und pro Material, aus dem sich diese Abfälle zusammensetzen, das Gesamtgewicht, das von den Vertragspartnern vermarktet wurde, und die Prozentsätze, die gesammelt, verwertet, stofflich verwertet und beseitigt wurden;
- 3° die finanziellen Mittel, die jeder Verpackungsverantwortliche, der gemäß Artikel 8 mit einer zugelassenen Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat, zur Verfügung stellt;
- 4° die finanziellen Daten, die bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt werden.

**Artikel 20.** § 1. Mit Ausnahme der Mitteilungen bezüglich der praktischen Modalitäten der Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 10, § 2,6° und Artikel 13, § 1, 4° und 7°, werden alle von der zugelassenen Einrichtung beabsichtigten Aktionsvorhaben zur Information und Sensibilisierung der Verbraucher und die entsprechende Reklame der interregionalen Verpackungskommission zur Begutachtung vorgelegt. Die Interregionale Verpackungskommission gibt in ihrer Beurteilung an, ob die Aktionsvorhaben mit den Zielen und Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens und den Zielsetzungen der Abfallpolitik der Regionen übereinstimmen.

§ 2. Die zugelassene Einrichtung darf auf keinen Fall als kommerzieller Sponsor auftreten. Unter „kommerziellem Sponsoring“ wird das Sponsoring verstanden, das in erster Linie die Bekanntheit des Namens der zugelassenen Einrichtung fördern soll. Sponsoring, das in erster Linie der Erfüllung des satzungsmäßigen Ziel der zugelassenen Einrichtung fördern soll, gilt nicht als „kommerzielles Sponsoring“.

**Artikel 21.** Das Anbringen auf den Verpackungen von Logos oder Texten, die darauf abzielen, die Erfüllung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu veranschaulichen, muss zuvor von der zugelassenen Einrichtung oder, wenn die Rücknahmepflicht keiner zugelassenen Einrichtung anvertraut wurde, von dem Verpackungsverantwortlichen der Interregionalen Verpackungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Interregionale Verpackungskommission gibt in ihrer Beurteilung an, ob der Entwurf des Logos oder des Textes mit den Zielen und Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens und den Zielsetzungen der Abfallpolitik der Regionen übereinstimmen.

**Artikel 22.** Mit Ausnahme der Einzelhändler ist jeder Verkäufer verpflichtet, alle drei Jahre zu dem in Artikel 4, § 1 für das Einreichen der allgemeinen Präventionspläne vorgesehenen Zeitpunkt der Interregionalen Verpackungskommission einen Aktionsplan zur Begutachtung vorlegen, in dem er darlegt, wie die Kommunikation mit seiner Kundschaft zu folgenden Punkten erfolgen soll:

- den zur Finanzierung der Verpflichtungen aus diesem Zusammenarbeitsabkommen dienenden Beträge, die von den Verpackungsverantwortlichen für jeden Typ der in der Verkaufsstelle vermarkteten Verpackungen aufgewendet werden,
- der Durchführung von Artikel 17, § 1.

Die Interregionale Verpackungskommission gibt in ihrer Beurteilung an, ob der Aktionsplan mit den Zielen und Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens und den Zielsetzungen der Abfallpolitik der Regionen übereinstimmt.

Dieser Aktionsplan kann als Bestandteil des Präventionsplans gemäß Artikel 4 mitgeteilt werden. Die Kommunikation mit der Kundschaft enthält zudem eine allgemeine Botschaft in Bezug auf die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen.

Der Verkäufer kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung von einer juristischen Drittperson vertreten lassen.

## **Kapitel V – Die interregionale Verpackungskommission und die zuständige Regionalverwaltung**

### *Abschnitt 1 – Die Interregionale Verpackungskommission*

**Artikel 23.** § 1. Die Regionen behalten die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 1996 zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gegründete Interregionale Verpackungskommission als gemeinsame Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen bei. Sie hat Rechtspersönlichkeit.

Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Entscheidungsorgan und einem Ständigen Sekretariat, dessen Aufgabe es ist, das Entscheidungsorgan zu unterstützen.

Das Entscheidungsorgan besteht aus neun Mitgliedern. Jede Regionalregierung ernennt drei effektive und drei stellvertretende Mitglieder, die sie auch absetzen kann.

Das Ständige Sekretariat besteht aus Beamten und Bediensteten, die jede Regionalregierung der Interregionalen Verpackungskommission zur Erledigung der ihr obliegenden administrativen und technischen Aufgaben zur Verfügung stellt.

Die Region hat auch die Möglichkeit, anstelle von Personal der Verpackungskommission pro Haushaltsjahr spezielle Budgets zur Verfügung zu stellen, damit dieses eigene Personal anwerben kann.

Die zugewiesenen speziellen Budgets dienen auch zur Deckung der Betriebskosten des Sozialsekretariats, das die Verpackungskommission mit den praktischen Aspekten der Personalverwaltung beauftragt.

§ 2. [Die von den Regionalregierungen zur Verfügung gestellten Mitglieder des Ständigen Sekretariats unterliegenden - außer im Falle eines Urlaubs zur Ausführung eines Dienstauftrags - weiterhin den geltenden Bestimmungen in Bezug auf ihren Status mit Ausnahme der folgenden Absätze. Die Arbeit der Mitglieder des Ständigen Sekretariats untersteht der allgemeinen Aufsicht des Direktors, der erforderlichenfalls bei der Verwaltung, welche diese Mitglieder abgestellt hat, darüber Bericht erstattet.

Das Entscheidungsorgan genehmigt jährlich das Arbeitsprogramm des Ständigen Sekretariats. Es legt eine Stellenbeschreibung fest und definiert die jährlichen Ziele, die vom Direktor und den Dienstleitern des Ständigen Sekretariats zu erreichen sind. Der Direktor und die Dienstleiter des Ständigen Sekretariats werden jedes Jahr vom Entscheidungsorgan auf der Grundlage der für sie festgelegten Ziele bewertet. Diese Bewertungen werden der Verwaltung mitgeteilt, die diese Mitglieder konkret zur Verfügung stellt.

Die Modalitäten der jährlichen Bewertung des Direktors und der Dienstleiter des Ständigen Sekretariats werden nach Verhandlung mit den Gewerkschaftsorganisationen innerhalb der zu diesem Zweck gebildeten Ausschüsse in der in § 3 vorgesehenen Geschäftsordnung festgelegt.]

§ 3. Das Ständige Sekretariat hat einen Direktor und einen Vorstand, in dem die drei Regionen vertreten sind. Die Tätigkeit des Ständigen Sekretariats wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Entscheidungsorgan gebilligt wird. Diese Geschäftsordnung regelt die jeweiligen Befugnisse des Direktors und des Vorstands.



Der Direktor und die Abteilungsleiter werden von dem Entscheidungsorgan ernannt.

Der Direktor ist zuständig für die tägliche Geschäftsführung des Ständigen Sekretariats. Jeder Abteilungsleiter hat seinen eigenen inhaltlich festumschriebenen Aufgabenbereich, im Rahmen dessen er die Strategien vorbereitet. Der Vorstand gewährleistet die strategische Kohärenz der Abteilungen untereinander. Alle grundsätzlichen Entscheidungen und insbesondere die Entscheidungen, die durch dieses Zusammenarbeitsabkommen dem Entscheidungsorgan vorbehalten sind, werden zuvor im Vorstand besprochen und dem Entscheidungsorgan zur Billigung vorgelegt.

§ 4. Die Interregionale Verpackungskommission wird in Rechtsangelegenheiten vom Direktor und dem Vorsitzenden vertreten. In äußerst dringlichen Angelegenheiten ist der Direktor befugt, allein zu handeln.

**[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

**Artikel 24.** Das Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission tagt mindestens zehn Mal pro Jahr, und wenn ein Mitglied dies verlangt. Er tagt nur dann gültig, wenn alle drei Regionen vertreten sind.

Die Mitglieder des Entscheidungsorgans der Interregionalen Verpackungskommission ernennen jedes Jahr, mit Wirkung ab dem 5. März, aus ihren eigenen Reihen einen neuen Vorsitzenden, wobei ein regelmäßiger Turnus der Regionen zu beachten ist. Das Sekretariat des Entscheidungsorgans wird von dem Ständigen Sekretariat geführt.

Alle Empfehlungen, Vorschläge oder Entscheidungen der Interregionale Verpackungskommission erfolgen im Konsens, unter der Voraussetzung, dass für jede Region mindestens ein Vertreter anwesend ist.

**Artikel 25.** Das Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission übergibt den Regionalregierungen jedes Jahr spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einen Vorschlag für den Haushaltsplan.

Das Jahresbudget der Interregionalen Verpackungskommission wird von den Regionen nach dem in Artikel 16bis, § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zur Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen genannten Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt.

**Artikel 26.** Das Entscheidungsorgan der interregionalen Verpackungskommission

1° genehmigt die allgemeinen Abfallvermeidungspläne und beurteilt die darin enthaltenen Schätzungen;

2° genehmigt die Art und Weise, wie die Verpackungsverantwortlichen, die keine zugelassene Einrichtung mit der Durchführung ihrer Rücknahmepflicht beauftragt haben, ihre Verpflichtungen selbst erfüllen;

- 3° kontrolliert das Budget der zugelassenen Einrichtungen und die von ihnen angewendeten Tarife;
- 4° genehmigt, kontrolliert, suspendiert oder nimmt die Zulassung der Einrichtung zurück, oder ändert im Interesse der Allgemeinheit, und nachdem sie die Vertreter der zugelassenen Einrichtung angehört hat, die Bedingungen für Durchführung der im Abkommen erwähnten Aktivitäten;
- 5° setzt den Betrag aller finanziellen Sicherheiten fest und verlangt gemäß Artikel 11 dieses Zusammenarbeitsabkommens deren Freigabe, wenn die Einrichtungen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind;
- 6° begutachtet die von den zugelassenen Einrichtungen durchgeführten Aktionen in Bezug auf die Information und Sensibilisierung der Verbraucher und die entsprechende Reklame, mit Ausnahme der Mitteilungen bezüglich der praktischen Modalitäten der Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 10, § 2, 6° und Artikel 13, § 1,4° und 7°;
- 7° genehmigt das Anbringen auf den Verpackungen von Logos oder Texten, die darauf abzielen, die Erfüllung der sich aus dem diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu veranschaulichen;
- 8° beurteilt die Kommunikation gemäß Artikel 22;
- 9° bestimmt die globalen Bezugswerte für das Gewicht der jedes Jahr in jeder Region vermarkteten Einwegverpackungen und die spezifischen Bezugswerte für das Gewicht der jedes Jahr durch die Verpackungsverantwortlichen, die mit einer zugelassenen Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen haben, vermarkteten Einwegverpackungen;
- 10° bestimmt den Organisationsplan und die internen Betriebsregeln der Interregionalen Verpackungskommission;
- 11° gestattet bestimmten Gruppen von Verpackungsverantwortlichen, sich bei der zugelassenen Einrichtung gemäß Artikel 8 vertreten zu lassen und legt für diese Vertretung die Bedingungen fest;
- 12° bestimmt die Bedingungen für die Abtretung gemäß Artikel 18, § 2.

## § 2. Die interregionale Verpackungskommission überprüft

- 1° wie die Verpackungsverantwortlichen oder die zugelassenen Einrichtungen die Mindestquoten für die Verwertung und die stoffliche Verwertung zuzüglich der „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“ erreichen;
- 2° die Informationen, die ihr gemäß Artikel 18 und 19 mitgeteilt werden müssen.

§ 3. Die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission befragen die Betriebsrevisoren der zugelassenen Einrichtung oder prüfen die Konten gemäß

Artikel 15 und wachen über die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens.

§ 4. Die Interregionale Verpackungskommission erstellt für die Regionalregierungen jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht.

§ 5. Die Interregionale Verpackungskommission kann die Regionen auf deren Verlangen bei der Organisation der Entgegennahme- und Rücknahmeverpflichtungen im Hinblick auf andere Abfälle als Verpackungsabfälle unterstützen.

Auf Verlangen der Regionen übernimmt die Interregionale Verpackungskommission unter anderem

- das Abfassen der erforderlichen Schriftstücke für eine interregionale Regelung der Entgegennahme- und Rücknahmeverpflichtungen für andere Abfallströme als Verpackungsabfälle;
- die Organisation von gemeinsamen Tagungen der Regionen mit anderen Betroffenen in Bezug auf diese Entgegennahme- und Rücknahmeverpflichtungen;
- die Organisation von Tagungen der Regionen in Bezug auf diese Entgegennahme- und Rücknahmeverpflichtungen.

An den vorstehend genannten Tagungen kann ein Vertreter der Interregionalen Verpackungskommission teilnehmen oder auch nicht. Die Interregionale Verpackungskommission übernimmt bei diesen Tagungen auf Verlangen die Berichterstattung.

[§ 6. Die Freistellung gemäß Artikel 3, § 4 wird von dem Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission erteilt.]

**[Abkommen 02.04.2015 - Inkrafttreten 01.07.2015]**

**Artikel 27.** Die interregionale Verpackungskommission unterbreitet den Regionalregierungen Vorschläge und/oder Empfehlungen in Bezug auf

- 1° ihre interne Arbeitsweise, ihr jährliches Budget;
- 2° die Änderung des jetzigen Zusammenarbeitsabkommens aus gesetzlichen und faktischen Gründen;
- 3° die Art und Weise, wie die zugelassene Einrichtung die Einziehung der Beiträge und die Verteilung der Geldmittel vornimmt;
- 4° die Effizienz der Rückführungsindustrie bezüglich der Verwertung und der stofflichen Verwertung;
- 5° die Bewertung der Höhe der Beiträge, die die zugelassene Einrichtung von ihren Vertragspartnern verlangt.

*Abschnitt 2* – Die zuständigen Regionalverwaltungen

## **Artikel 28.** Jede zuständige Regionalverwaltung

1° bietet ihre Vermittlung an im Falle einer Uneinigkeit zwischen der zugelassenen Einrichtung und der juristischen Person des öffentlichen Rechts bezüglich des Abschlusses und der Durchführung des in Artikel 13, § 1, 7° genannten Vertrags;

2° erteilt der Interregionalen Verpackungskommission Empfehlungen zur Effizienz der Rückführungsindustrie bezüglich der Verwertung und der stofflichen Verwertung wie auch der Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen;

3° erteilt der interregionalen Verpackungskommission Empfehlungen bezüglich der Übereinstimmung der Planung der von der zugelassenen Einrichtung bedienten geographischen Gebiete mit dem regionalen Abfallplan.

## **Kapitel VI - Kontrolle, Verwaltungssanktionen und Strafbestimmungen**

### *Abschnitt 1 – Kontrolle*

**Artikel 29.** § 1. Unbeschadet der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbeamten sind die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission wie auch die von ihrer Regierung dazu ernannten Beamten und Mitglieder des Personals jeder zuständigen Regionalverwaltung mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Zusammenarbeitsabkommens beauftragt. Die Regionen wachen darüber, dass sich die Beamten und Mitglieder des Personals der zuständigen Regionalverwaltung an die allgemeinen, von der Interregionalen Verpackungskommission erlassenen Kontrollbestimmungen halten.

Die Beamten des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission wie auch die von ihrer Regierung ernannten Beamten und Mitglieder des Personals jeder zuständigen Regionalverwaltung haben den Status eines Beamten der Gerichtspolizei. Sie werden dementsprechend vereidigt. Sie können sich von der normalen Polizei unterstützen lassen. Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft solange kein Gegenbeweis vorliegt.

§ 2. Alle Verpackungsverantwortlichen, Verkäufer zugelassener Einrichtungen und juristische Personen im Sinne von Artikel 4, § 2 sind verpflichtet, auf Ersuchen der im ersten Paragraphen genannten Personen alle verlangten Unterlagen und Schriftstücke zur Verfügung zu stellen, und mündlich oder schriftlich alle Auskünfte in Bezug auf die Durchführung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieses Zusammenarbeitsabkommens zu erteilen.

Werden diese Unterlagen und Korrespondenz anhand eines EDV-Systems bearbeitet, erstellt, geliefert, empfangen oder gespeichert, dann haben die im ersten Paragraphen genannten Personen das Recht, sich die auf EDV-Datenträgern gespeicherten Angaben in lesbarer und verständlicher Form zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die im ersten Absatz

genannten Personen können ebenfalls verlangen, dass die vorstehend genannte Person anhand ihrer eigenen EDV-Ausrüstung Kopien der gesamten oder eines Teils der oben erwähnten Daten in der erwünschten Form anfertigt, oder diese Daten so bearbeitet, dass sie eine Kontrolle der Einhaltung der sich aus dem vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen ergebenden Verpflichtungen ermöglichen.

§ 3. Alle Verpackungsverantwortlichen, Verkäufer oder zugelassenen Einrichtungen sind verpflichtet, jederzeit und ohne Voranmeldung freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, wo sie ihre Aktivität ausüben, um den im ersten Paragraphen genannten Personen die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Zusammenarbeitsabkommens zu kontrollieren.

Gelten insbesondere als Räumlichkeiten, wo Aktivitäten ausgeübt werden: Büroräume, Fabriken, Werkstätten, Magazine, Garagen und Gelände, das als Fabrik, Werkstätte oder Lagerplatz dient.

## *Abschnitt 2 - Suspendierung und Einzug der Zulassung*

**Artikel 30.** Sollte die zugelassene Einrichtung einer ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 12, 13 und 4 nicht nachkommen, so kann die Interregionale Verpackungskommission der zugelassenen Einrichtung per Einschreiben eine Verwarnung erteilen. Diese Verwarnung nennt ausdrücklich die Verpflichtungen, denen die zugelassene Einrichtung nicht nachgekommen ist, die speziellen Maßnahmen, welche die zugelassene Einrichtung zu ergreifen hat, und die Frist innerhalb der diese zu erfolgen haben.

Die Interregionale Verpackungskommission hört die zugelassene Einrichtung an, wenn diese darum ersucht. Vor der Anhörung teilt die zugelassene Einrichtung der Interregionalen Verpackungskommission schriftlich alle Argumente mit, die sie für ihre Verteidigung als nützlich erachtet. Die Bitte um Anhörung hat für das Verfahren keine aufschiebende Wirkung.

Die interregionale Verpackungskommission kann die Zulassung suspendieren, wenn die zugelassene Einrichtung

- 1° die in der Verwarnung genannten Maßnahmen nicht oder nicht pünktlich durchführt;
- 2° die von der zugelassenen Einrichtung für die Verwertung und die stoffliche Verwertung zu erreichenden Quoten nicht erreicht;
- 3° ihrer Informationspflicht nicht nachkommt;
- 4° die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt;
- 5° gegen umweltrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die Zulassung kann nur suspendiert werden, wenn die zugelassene Einrichtung zuvor von der Interregionale Verpackungskommission zu einer Anhörung eingeladen wurde.

Wenn die Interregionale Verpackungskommission die Zulassung suspendiert, bestimmt sie auch deren Dauer. Die Interregionale Verpackungskommission hebt die Suspendierung auf, wenn sie feststellt, dass die zugelassene Einrichtung die Handlungen, die zur Suspendierung geführt haben, eingestellt hat. Hat die zugelassene Stelle diese Handlungen vor Ablauf der Frist nicht eingestellt, kann die Interregionale Verpackungskommission die Zulassung einziehen, nachdem sie zuvor die Einrichtung zu einer Anhörung eingeladen hat.

Die Entscheidung, die Zulassung zu suspendieren oder einzuziehen wird vollständig im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

### *Abschnitt 3 – Geldstrafen*

**Artikel 31.** [§ 1. Die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionale Verpackungskommission können dem in Artikel 4 § 1 genannten Verpackungsverantwortlichen, der seine Verpflichtung keiner juristischen Person im Sinne von Artikel 4 § 2 anvertraut hat, und entweder keinen allgemeinen Präventionsplan gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 1 einreicht, oder, nachdem die Interregionale Verpackungskommission den allgemeinen Präventionsplan zurückgewiesen hat, nicht innerhalb der gemäß Artikel 5 § 1 Absatz 2 festgesetzten Frist einen allgemeinen Präventionsplan einreicht, der in allen Punkten die von der Interregionale Verpackungskommission geäußerten Bemerkungen berücksichtigt, eine administrative Geldbuße auferlegen. Die administrative Geldbuße beträgt 3636,25 Euro.

Die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionale Verpackungskommission können der in Artikel 4 § 2 genannten juristischen Person, die entweder keinen allgemeinen Präventionsplan gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 1 einreicht, oder, nachdem die Interregionale Verpackungskommission den allgemeinen Präventionsplan zurückgewiesen hat, nicht innerhalb der gemäß Artikel 5 § 1 Absatz 2 festgesetzten Frist einen allgemeinen Präventionsplan einreicht, der in allen Punkten die von der Interregionale Verpackungskommission geäußerten Bemerkungen berücksichtigt, eine administrative Geldbuße auferlegen. Die administrative Geldbuße beträgt 3636,25 Euro pro Verpackungsverantwortlichen, der seine Verpflichtung dieser juristischen Person anvertraut hat. Der Gesamtbetrag der administrativen Geldbuße darf 3636,25 Euro jedoch nicht übersteigen.

§ 2. Wenn ein Verpackungsverantwortlicher oder eine zugelassene Einrichtung die gemäß Artikel 6, § 2 oder 12 zu erzielenden, in Tonnen pro Jahr ausgedrückten Quoten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erreicht, können die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission eine administrative Geldbuße auferlegen. Die administrative Geldbuße beträgt:

1° 727,25 Euro für jede angefangene Tonne Verpackungsabfall, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwertet oder mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen verbrannt wurde, und

2° 1454,50 Euro für jede angefangene Tonne Verpackungsabfall, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist stofflich verwertet wurde.

Der Gesamtbetrag der administrativen Geldbuße darf jedoch 36362,50 Euro nicht überschreiten.

Die der administrativen Geldbuße wird auf der Grundlage der bei der Interregionalen Verpackungskommission verfügbaren Daten berechnet.

§ 3. Die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionale Verpackungskommission können der zugelassenen Einrichtung, die eine Verwarnung im Sinne von Artikel 30, Absatz 1 erhalten hat und die in der Verwarnung genannten Maßnahmen nicht fristgerecht durchführt, eine administrative Geldbuße auferlegen. Die administrative Geldbuße beträgt 727,25 Euro pro Tag, mit dem die Maßnahmen in Verzug sind, und zwar ab dem Tag nach Erhalt der Verwarnung, es sei denn, in der Verwarnung selbst ist ein späteres Datum vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der administrativen Geldbuße darf jedoch 14545,00 Euro nicht überschreiten.

§ 4. Die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionale Verpackungskommission können eine administrative Geldbuße verhängen gegen

1° den Verkäufer oder industriellen Auspacker, der den Verpflichtungen infolge von Artikel 17 nicht nachkommt,

2° den Verpackungsverantwortlichen, der den Verpflichtungen infolge von Artikel 18 nicht nachkommt,

3° den Verkäufer, der den Verpflichtungen infolge von Artikel 22 nicht nachkommt,

Die administrative Geldbuße beträgt 727,25 Euro.

§ 5. Bei Zusammentreffen von mehreren Verstößen wird nur die höchste administrative Geldbuße verhängt.

Wird innerhalb von drei Jahren nach einer strafrechtlichen Verurteilung wegen einer der Delikte gemäß Artikel 32 oder Verhängen eine administrative Geldbuße erneut eine Übertretung begangen, werden die in diesem Artikel genannten Beträge verdoppelt.]

**[Abkommen 05.03.2020 - Inkrafttreten 03-09-2020]**

#### *Abschnitt 4 – Strafrechtliche Bestimmungen*

**Artikel 32.** § 1. Der Verpackungsverantwortliche, der seine Verpflichtungen nicht gemäß Artikel 4, § 2 einer juristischen Person anvertraut hat, und die Vorschriften von Artikel 4 nicht einhält, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten und einer

Geldbuße von fünfhundert bis zu fünfzigtausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die juristische Person im Sinne von Artikel 4, § 2, die sich nicht an die Vorschriften von Artikel 4 hält, wird mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Euro bestraft.

§ 2.De. Der Verpackungsverantwortliche, der seine Verpflichtungen nicht gemäß Artikel 7, § 1 einer juristischen Person anvertraut hat, und der Rücknahmepflicht laut Artikel 6 nicht nachkommt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von tausend bis zu zwei Millionen Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die juristische Person gemäß Artikel 7, § 1, Absatz 1, die der Rücknahmepflicht von Artikel 6 nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von tausend bis zu zwei Millionen Euro bestraft.

§ 3. Der Verpackungsverantwortliche, der der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 7, § 1, Absatz 2 und 3 nicht nachkommt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von hundert bis zu fünftausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Der Verpackungsverantwortliche, der seine Verpflichtungen nicht gemäß Artikel 18, § 2 einer juristischen Person anvertraut hat, und der Mitteilungspflicht von Artikel 18, § 1 nicht nachkommt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von hundert bis zu fünftausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die juristische Person gemäß Artikel 18, § 1, die der Mitteilungspflicht von Artikel 18, § 1 nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von hundert bis zu fünftausend Euro bestraft.

Der Verpackungsverantwortliche, der seine Verpflichtung nicht gemäß Artikel 4, § 2, einer juristischen Person anvertraut hat, und der Mitteilungspflicht von Artikel 18, § 4, nicht selbst nachkommt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von hundert bis zu fünftausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die juristische Person gemäß Artikel 4, § 2, die der Mitteilungspflicht von Artikel 18, § 4 nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von hundert bis zu fünftausend Euro bestraft.

§ 5. Die zugelassene Einrichtung, die gegen die Vorschriften von Artikel 12, von Artikel 13, § 1 oder von Artikel 14 verstößt, wird mit einer Geldbuße von tausend bis zu zwei Millionen Euro bestraft.

§ 6. Die zugelassene Einrichtung, die der Mitteilungspflicht von Artikel 18, § 3 oder Artikel 19 nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von hundert bis zu fünfhunderttausend Euro bestraft.

§ 7. Jeder, der auf irgendeine Weise die Kontrolle der Einhaltung dieses Zusammenarbeitsabkommen absichtlich verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft und mit einer Geldbuße von hundert bis zu einer Million Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.



## Abschnitt 5 – Verfahren

**Artikel 33.** § 1. Das in diesem Artikel beschriebene Verfahren gilt nur, wenn Artikel 31 dieses Zusammenarbeitsabkommens für einen in Artikel 32 als Straftat beschriebenen Tatbestand auch die Möglichkeit einer Geldstrafe vorsieht.

§ 2. Wurde die Straftat von einem Mitglied des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission festgestellt, beurteilt dieser Protokollant, ob der Tatbestand seiner Meinung nach schwerwiegend genug ist, um eine strafrechtliche Verfolgung verantworten zu können. Ist dies seiner Meinung nach der Fall, schickt er das Protokoll an den Prokurator des Königs. Eine Abschrift schickt er an den Zuwiderhandelnden.

Ist der Protokollant der Ansicht, dass der Tatbestand eine strafrechtliche Verfolgung nicht rechtfertigt, schickt er seine Beurteilung zusammen mit einer Abschrift des Kontrollberichts an den Prokurator des Königs, der diese Beurteilung billigt oder ablehnt. Die Ablehnung des Prokurators des Königs hat zur Folge, dass das Protokoll sofort an den Prokurator des Königs weitergeleitet werden muss und eine Abschrift davon an den Zuwiderhandelnden.

Hat der Prokurator des Königs seine Entscheidung über die Beurteilung des Protokollanten diesem nicht innerhalb von 10 Werktagen mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass die Beurteilung gebilligt ist. In diesem Fall schickt der Protokollant das Protokoll weiter an die von dem Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission hierfür bezeichneten Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionale Verpackungskommission, anschließend wird nach Artikel 34 verfahren. Eine Abschrift des Protokolls schickt er an den Zuwiderhandelnden.

§ 3. Gehört der Protokollant nicht zur Interregionale Verpackungskommission, schickt er eine Abschrift des Protokolls an den Zuwiderhandelnden und informiert entsprechend die Interregionale Verpackungskommission.

§ 4. Der Prokurator des Königs verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Erhalt des Protokolls, um dem Ständigen Sekretariat der Interregionalen Verpackungskommission schriftlich mitzuteilen, dass er eine strafrechtliche Verfolgung einleiten will, oder dass er die Anwendung von Artikel 216bis oder Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuchs wünscht.

§ 5. Die Mitteilung der Prokurators des Königs innerhalb der Frist von sechs Monaten, dass er die strafrechtliche Verfolgung einleiten will, oder dass er die Anwendung von Artikel 216bis oder Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuchs wünscht, schließt das Auferlegen einer Geldstrafe gemäß Artikel 31 aus.

§ 6. Teilt der Prokurator des Königs schriftlich mit, dass er keine strafrechtliche Verfolgung einleiten will, und dass er Artikel 216bis oder Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuchs nicht zur Anwendung bringen will, können die von dem Entscheidungsorgan der Interregionale Verpackungskommission hierfür bezeichneten Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission eine Geldstrafe gemäß Artikel 31

und 34 verhängen. Dies gilt auch, wenn der Prokurator des Königs seine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Erhalt des Protokolls schriftlich mitgeteilt hat.

§ 7. § 4, § 5 und § 6 dieses Artikels kommen nicht zur Anwendung, wenn das Strafverfahren von einer Zivilpartei ausgelöst wurde. Wenn der Prokurator des Königs eine Geldstrafe für angemessener hält, teilt er dies der Interregionalen Verpackungskommission schriftlich mit. Anschließend wird nach Artikel 34 verfahren.

§ 8. Die Strafverfolgung wird auf jeden Fall mit der Entscheidung, eine Geldstrafe gemäß Artikel 34 zu verhängen, hinfällig. Ist durch ein Strafgericht wegen der Straftat ein rechtskräftiges Urteil ergangen, kann keine Verwaltungssanktion mehr verhängt werden.

**Artikel 34.** § 1. Die hierzu von dem Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission ernannten Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission können für die in Artikel 31 genannten Verstöße eine Geldstrafe verhängen.

Bevor sie die Entscheidung treffen, eine Geldstrafe zu verhängen, fordern sie den Zuwiderhandelnden auf, innerhalb einer von ihnen gesetzten Frist, seine Verteidigungsmittel vorzubringen. Wenn der Zuwiderhandelnde darum ersucht, wird er von ihnen innerhalb der oben genannten Frist angehört.

§ 2. Die hierzu von dem Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission ernannten Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission nehmen die Auferlegung der Geldstrafe innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor, die mit dem Aufstellen des Protokolls beginnt. Im Fall von Artikel 33, § 6 und § 7 beginnt diese Frist erst an dem Tag nach dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Prokurators des Königs oder nach Verstreichen der in Artikel 33, § 6 genannten Frist von sechs Monaten.

Die hierzu von dem Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission ernannten Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission begründen ihre Entscheidung, eine Geldstrafe aufzuerlegen. Sie setzen den genauen Betrag der Geldstrafe fest.

§ 4. Die Interregionale Verpackungskommission setzt die bestrafte Person per Einschreiben mit der Post von der Entscheidung in Kenntnis oder teilt die Entscheidung per Gerichtsvollzieherurkunde mit, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fällen der Entscheidung, ansonsten verfällt die Geldstrafe.

§ 5. Wurde dem Prokurator des Königs ein Protokoll zugeschickt wie auch in dem Fall von Artikel 33, § 7 dieses Zusammenabkommens, schickt die Interregionale Verpackungskommission eine Abschrift der Entscheidung an den Prokurator des Königs.

§ 6. Die Geldstrafe muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden, beginnend mit dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung.

Sie kann durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto der Interregionalen Verpackungskommission bezahlt werden. Die Entscheidung enthält ausdrücklich die Angabe dieser Kontonummer und das anzuführende Zahlungsmotiv.

§ 7. Die die bestrafte Person, die die Entscheidung, die durch von dem Entscheidungsorgan der Interregionalen Verpackungskommission ernannten Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Verpackungskommission ergangen ist, anfechtet, kann gegen die Entscheidung, eine Geldstrafe zu verhängen, beim Gericht Erster Instanz Einspruch erheben. Der Einspruch wird auf Grundlage von Artikel 1034bis und folgende des Gerichtsgesetzbuches durch kontradiktorischen Antrag anhängig gemacht. Territorial ist das Gericht Brüssel zuständig. Die Frist für das Einlegen des Einspruchs beträgt drei Monate ab der Zustellung oder Mitteilung der Entscheidung. Diese Frist muss eingehalten werden, damit der Einspruch nicht verfällt. Bei diesem Einspruch tritt die Interregionale Verpackungskommission als Beklagte auf.

Der Einspruch setzt die Entscheidung nicht aus. Bei Einspruch wird die bezahlte Geldsstrafe von der Interregionalen Verpackungskommission bis zur endgültigen Entscheidung bei der Depositenkasse hinterlegt. Das Gericht Erster Instanz in Brüssel ist jedoch befugt, die Vollstreckung der Entscheidung, eine Geldstrafe zu verhängen, gegen die Einspruch erhoben wurde, zu unterbrechen, wenn die Vollstreckung für den Betroffenen schwerwiegende Folgen haben kann.

Das Gericht Erster Instanz in Brüssel ist befugt, die Geldstrafe auf das gesetzliche Minimum herabzusetzen, wenn mildernde Umstände vorliegen. Das Gericht Erster Instanz in Brüssel ist zudem befugt, die Vollstreckung von Strafen auszusetzen, wenn hierfür die die erforderlichen Umstände vorliegen.

§ 8. Bei Ausbleiben der Bezahlung der Geldstrafe innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung, schickt die Interregionale Verpackungskommission die Entscheidung an die Dienststelle, die sich bei dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen mit der Beitreibung von anderen als Steuerschulden befasst, mit dem Ersuchen um Beitreibung.

§ 9. Die Geldstrafe kommt der Interregionalen Verpackungskommission zu.

## **Kapitel VIII – Schlussbestimmungen**

**Artikel 35.** Zur Schlichtung von Streitfällen in Bezug auf die Auslegung und Durchführung dieses Zusammenarbeitsabkommens wird eine Gerichtsstelle für Zusammenarbeit eingerichtet, die sich aus einem Vertreter für jede Region zusammensetzt. Diese Vertreter werden von ihrer jeweiligen Regierung ernannt.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Gerichtsstelle werden von den Regionalregierungen getragen unter Anwendung des in Artikel 16bis, § 1 des Sondergesetzes

vom 16. Januar 1989 zur Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen genannten Verteilungsschlüssels.

Das von dieser Gerichtsstelle angewendete Verfahren erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23 Januar 1989 über das in den Artikeln 92bis, § 5 und 6 und 94, § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen erwähnte Rechtsprechungsorgan.

**Artikel 36.** Das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 1996 bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird aufgehoben.

**Artikel 37.** Dieses Zusammenarbeitsabkommen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Jeder allgemeine Präventionsplan im Sinne von Artikel 4, der gebilligt wurde und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jetzigen Zusammenarbeitsabkommens durchgeführt wird, behält für die vorgesehene Dauer seine Gültigkeit.

Alle Zulassungen von Einrichtungen im Sinne von Artikel 10, die vor dem Inkrafttreten des jetzigen Zusammenarbeitsabkommens erteilt wurden und nicht mit den Bestimmungen des jetzigen Zusammenarbeitsabkommens in Einklang stehen, werden gemäß Artikel 26, § 1, 4° angepasst, und zwar spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten laut Absatz 1 dieses Artikels.

Brüssel, den 4. November 2008

Der Ministerpräsident der Flämischen Region  
K. PEETERS

Flämischer Minister für Öffentlichen Arbeiten, Energie, Umwelt und Natur  
H. CREVITS

Ministerpräsidentin der Wallonischen Regierung  
R. DEMOTTE

Wallonischer Minister für Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Umwelt und  
Tourismus  
B. LUTGEN

Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt  
Ch. PICQUE

Brüsseler Minister für Umwelt, Energie, Wasser und Tourismus,  
E. HUYTEBROECK

## **[ANHANG I**

### **BEISPIELE FÜR DIE IN ARTIKEL 3 NUMMER 1 GENANNTEN KRITERIEN**

#### **Beispiele für Kriterium i)**

##### ***Gegenstände, die als Verpackung gelten***

Schachteln für Süßigkeiten

Klarsichtfolie um CD-Hüllen

Versandhüllen für Kataloge und Magazine (mit Inhalt)

Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden

Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z. B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden

Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll

Glasflaschen für Injektionslösungen

CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen)

Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden)

Streichholzschachteln

Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)

Getränkessystemkapseln (z. B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind

Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen

Feuerlöscher

##### ***Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten***

Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt

Werkzeugkästen

Teebeutel

Wachsschichten um Käse

Wursthäute

Kleiderbügel (die getrennt verkauft werden)

Getränkessystemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden

Tonerkartuschen

CD-, DVD- und Videohüllen (die zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden)

CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen)

Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel

Grablichter (Behälter für Kerzen)

Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behältnis, z. B. wiederbefüllbare Pfeffermühle)

#### **Beispiele für Kriterium ii)**

##### ***Gegenstände, die als Verpackung gelten, wenn sie dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden***

Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff

Einwegteller und -tassen

Frischhaltefolie

Frühstücksbeutel

Aluminiumfolie

Kunststoffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien

***Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten***

Rührgerät

Einwegbestecke

Einpack- und Geschenkpapier (das getrennt verkauft wird)

Papierbackformen für größeres Backwerk (die leer verkauft werden)

Backförmchen für kleineres Backwerk, die ohne Backwerk verkauft werden

**Beispiele für Kriterium iii)**

***Gegenstände, die als Verpackung gelten***

Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

***Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten***

Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses

Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind

Heftklammern

Kunststoffumhüllung

Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln

Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z. B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle)

***Gegenstände, die nicht als Verpackung gelten***

RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung.) [Abkommen 02.04.2015 - Inkrafttreten 01.07.2015]